

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 12, Jahrgang 1986

Ausgegeben: Hannover, 15. Dezember 1986

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 170* Kirchengesetz zur Änderung der Artikel 17 und 18 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 6. November 1986.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat unter Wahrung der Vorschriften von Artikel 26 Absatz 3 Satz 3 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Änderung der Artikel 17 und 18 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 1

1. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

»Artikel 17

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland arbeitet in der Ökumene mit.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist Mitglied im Ökumenischen Rat der Kirchen, in der Konferenz Europäischer Kirchen und in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West). Sie pflegt Beziehungen mit den weltweiten christlichen Gemeinschaften, mit ökumenischen Organisationen sowie mit anderen Kirchen.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert den Dienst an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit deren Kirchen und Gemeinden oder nimmt diesen Dienst in Gemeinschaft mit anderen Kirchen wahr.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert in ihrem Bereich den Dienst der Gliedkirchen an Christen fremder Sprache oder Herkunft in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Kirchen der Heimatländer.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und deren Vereinigungen sowie die kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen nehmen ihre ökumenischen Aufgaben unbeschadet ihrer unmittelbaren Beziehungen und Verpflichtungen in gegenseitiger Fühlungnahme wahr. Gemeinsam sind sie bemüht, das Bewußtsein ökumenischer Verantwortung zu stärken.«

2. Artikel 18 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bad Salzungen, den 6. November 1986

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Schmude

Nr. 171* Gesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1987.

Vom 6. November 1986.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Das Rechnungsjahr 1987 läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987.

(2) Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1987 (Anlage I) wird

in der Einnahme und
in der Ausgabe auf je 391 915 587,- DM

festgesetzt.

§ 2

(1) Der gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen durch Umlagen aufzubringende Zuschußbedarf wird

- a) als Allgemeine Umlage I auf 111 022 041,- DM
- b) als Allgemeine Umlage II auf 1 684 100,- DM
- c) als Umlage für das Diakonische Werk auf 8 000 000,- DM
- d) als Umlage für die Ostpfarrerversorgung auf 71 200 000,- DM
- e) als Umlage für die Exilpfarrerversorgung auf 1 340 000,- DM

festgesetzt.

(2) Die Allgemeine Umlage I und die Umlage für das Diakonische Werk haben die Gliedkirchen nach dem in Anlage II festgesetzten Verteilungsmaßstab aufzubringen. Die Umlagen für die Ost- und Exilpfarrerversorgung werden aufgrund der Abrechnungen über die tatsächlichen Aufwendungen nach dem in Anlage II festgesetzten Verteilungsmaßstab von den Gliedkirchen erhoben.

(3) Die Allgemeine Umlage II ist gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1985 (EKD-Haushaltsgesetz 1985) vom 7. November 1984 (ABl. EKD 1984, S. 505) nach dem aus Anlage III ersichtlichen Verteilungsmaßstab aufzubringen, soweit die Gliedkirchen die Umlageverpflichtung nicht nach § 4 Absatz 2 EKD-Haushaltsgesetz 1985 abgelöst haben.

§ 3

Für das Rechnungsjahr 1987 werden die folgenden gesamtkirchlichen Kollekten ausgeschrieben:

1. für besondere gesamtkirchliche Aufgaben,
2. für Ökumene und Auslandsarbeit,
3. für das Diakonische Werk.

Diese Kollekten sind in jeder Gliedkirche zu erheben.

§ 4

(1) Die Allgemeine Umlage I und die Umlage für das Diakonische Werk sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im voraus, die Kollektenerträge jeweils nach Eingang an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen. Die Umlagen für die Ost- und Exilpfarrerversorgung sind jeweils nach Aufforderung durch das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu leisten.

(2) Die Allgemeine Umlage II ist in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im voraus an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen. Die Gliedkirchen können diese Umlageverpflichtung für mehrere Jahre oder insgesamt ganz oder teilweise durch Einmalzahlung ablösen. Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen, die von der Ablösungsmöglichkeit Gebrauch machen, und dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt.

§ 5

Ein etwaiger Überschuß beim Jahresabschluß ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluß ist auf neue Rechnung zu übertragen.

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Bad Salzungen, den 6. November 1986

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. S c h m u d e

Nr. 172* Änderung der Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24./25. Oktober 1975 (ABl. EKD 1976 S. 1).

Vom 1. November 1986.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat beschlossen:

I.

Die Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24./25. Oktober 1975 (Amtsblatt 1976, S. 1) werden wie folgt geändert:

1. Der Eingangssatz wird um folgenden Abschnitt ergänzt:

»Die Erhebung der Kirchenlohnsteuer nach den Grundsätzen des Betriebstättenprinzips aufgrund der Kirchensteuergesetze der Bundesländer erfordert ein Verrechnungsverfahren zwischen den beteiligten Gliedkirchen (Gliederkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und Kirchensteuergemeinschaften einschließlich des Gemeinsamen Kirchensteueramtes Bremerhaven).«

2. Der Abschnitt I wird ersatzlos gestrichen.

3. Abschnitt II – Grundzüge des Verrechnungsverfahrens – wird Abschnitt I.

- a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»1. Es sind festzustellen

- a) das Kirchenlohnsteuer-Soll der einzelnen Gliedkirchen aufgrund der bei der Finanzverwaltung anfallenden Daten;
- b) das nach Buchst. a) sich ergebende Gesamt-Soll aller Gliedkirchen;
- c) der Prozentsatz, mit dem jede Gliedkirche aufgrund ihres Solls an dem Gesamt-Soll beteiligt ist (Anteilssatz: Buchst. a) in v. H. von Buchst. b));
- d) das Kirchenlohnsteuer-Ist der einzelnen Gliedkirchen;
- e) das aus Buchst. d) sich ergebende Gesamt-Ist aller Gliedkirchen.«

- b) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

»2. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes IV steht jeder Gliedkirche an dem Gesamt-Ist (Nr. 1 Buchst. e)) der Anteilsbetrag gemäß dem nach Nr. 1 Buchst. c) festgestellten Anteilssatz zu.«

- c) Nr. 2 wird Nr. 3 und erhält folgende Fassung:

»3. Unterschiede zwischen dem Anteilsbetrag nach Nr. 2 und dem Kirchenlohnsteuer-Ist sind auszugleichen, indem

- a) eine Gliedkirche, deren Ist (Nr. 1 Buchst. d)) den nach Nr. 2 zustehenden Betrag übersteigt, den übersteigenden Betrag an die Verrechnungsstelle abführt;
- b) eine Gliedkirche, deren Ist (Nr. 1 Buchst. d)) den nach Nr. 2 zustehenden Betrag nicht erreicht, den fehlenden Betrag von der Verrechnungsstelle erhält.«

- d) Nr. 3 wird Nr. 4 und erhält folgende Fassung:

»4. Die Verrechnungsstelle besteht beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie nimmt die erforderlichen Berechnungen vor und teilt den Gliedkirchen die Ergebnisse und Berechnungsgrundlagen mit. Sie stellt die Ansprüche und Verpflichtungen fest und verteilt sogleich die eingegangenen Beträge. Gläubiger und Schuldner der Ausgleichsbeträge sind die Gliedkirchen.«

e) Es wird folgende neue Bestimmung eingefügt:

- »5. Die Gliedkirchen bilden zur Unterstützung der Verrechnungsstelle einen Beirat. Er entscheidet abschließend über Einwendungen gegen die Feststellungen der Verrechnungsstelle. Der Beirat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen werden.«

4. Abschnitt III – Ermittlung des Soll-Aufkommens – wird Abschnitt II und erhält folgende Überschrift:

»Ermittlung des Soll-Aufkommens und des Anteilsatzes«

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- »1. Das Soll-Aufkommen einer Gliedkirche ist der Gesamtbetrag der Kirchenlohnsteuer, die von den Kirchenmitgliedern der Gliedkirche gezahlt worden ist.«

b) Nr. 2. erhält folgende Fassung:

- »2. Das Soll-Aufkommen wird durch die zuständigen Statistischen Landesämter, andere staatliche oder kommunale Stellen oder durch kirchliche Stellen jeweils für das Jahr einer Bundeslohnsteuerstatistik (Feststellungsjahr) ermittelt.«

c) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- »3. Grundlage der Ermittlung des Soll-Aufkommens bilden

- a) die Kirchenlohnsteuerbeträge, die im maschinell durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich oder in der maschinell durchgeführten Arbeitnehmerveranlagung in den Datenträgern der Finanzverwaltung gespeichert worden sind,
- b) die Kirchenlohnsteuerbeträge, die aus den Lohnsteuerkarten, für die kein maschineller Lohnsteuer-Jahresausgleich und keine maschinelle Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt wurde, von den Statistischen Landesämtern, anderen staatlichen oder kommunalen Stellen oder kirchlichen Stellen auf besonderen Datenträgern oder auf andere Weise erfaßt werden.

In beiden Fällen wird die auf den Lohnsteuerkarten eingetragene Jahreskirchenlohnsteuer nach Abzug der vom Arbeitgeber bei Anwendung der Jahreslohnsteuer-Tabelle, nicht aber der von den Finanzämtern erstatteten Beträge berücksichtigt.«

d) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- »4. Maßgebend für die Zuordnung der Kirchenlohnsteuerbeträge zu den Gliedkirchen ist der amtliche Gemeindeschlüssel (AGS), der aus den zur Auswertung verwendeten Unterlagen ersichtlich ist. Soweit eine Kommunal-Gemeinde mehreren Gliedkirchen zugeordnet ist, wird der Kirchenlohnsteuerbetrag nach dem Verhältnis der Kirchenmitgliederzahl der beteiligten Gliedkirchen in dieser Kommunal-Gemeinde unter den beteiligten Gliedkirchen aufgeteilt. Es bleibt den beteiligten Gliedkirchen unbenommen, rechtzeitig ein anderes Aufteilungsverhältnis zu vereinbaren.«

e) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

- »5. Die Summe der Soll-Beträge der einzelnen Gliedkirchen ergibt das Gesamt-Soll (I Nr. 1 Buchst. b)).«

f) Abschnitt II wird um folgende Bestimmung ergänzt:

- »6. Nach dem Gesamt-Soll (Nr. 5) ermittelt die Verrechnungsstelle den prozentualen Anteil jeder Gliedkirche (Anteilsatz, I Nr. 1 Buchst. c)).«

5. Abschnitt IV – Ermittlung des Ist-Aufkommens – wird Abschnitt III.

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- »1. Das Ist-Aufkommen der Kirchenlohnsteuer setzt sich aus den Beträgen zusammen, die einer Gliedkirche nach Mitteilung der Finanzbehörden als Kirchenlohnsteuer in dem Kalenderjahr zugeflossen sind; die Verwaltungskostenentschädigung der Finanzverwaltung ist nicht abzuziehen.«

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- »2. Die Gliedkirchen, in deren Bereich ein Wehrbereichsgebührenamt liegt, setzen von dem Ist-Aufkommen gemäß Nr. 1 den Betrag, den sie als Kirchenlohnsteuer der Soldaten an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland abgeführt haben und die hierauf entfallende Verwaltungskostenentschädigung der Finanzverwaltung ab.«

c) In Nr. 3 wird der 2. Satz gestrichen.

6. Abschnitt V wird Abschnitt IV.

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- »1. Das Verrechnungsverfahren wird von der Verrechnungsstelle durch

a) Endabrechnungen
und

b) Festsetzung und Anpassung von Abschlagszahlungen abgewickelt.«

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- »2. Die Gliedkirchen weisen der Verrechnungsstelle zu Beginn jedes Jahres, spätestens jedoch bis zum 1. April, die Höhe ihres Ist-Aufkommens der Kirchenlohnsteuer (III Nrn. 1 und 2) des Vorjahres nach.«

c) Nr. 3 wird gestrichen.

d) Nr. 4 wird Nr. 3 und erhält folgende Fassung:

- »3. Die Endabrechnung wird unterschiedlich für ein Feststellungsjahr (II Nr. 2) und für die Jahre zwischen zwei Feststellungsjahren durchgeführt.

a) Im Feststellungsjahr steht jeder Gliedkirche der Anteil vom Gesamt-Ist zu, der ihrem Anteilsatz (I Nr. 1 Buchst. c)) entspricht. Ist der zustehende Betrag niedriger als das Ist-Aufkommen (III Nrn. 1 und 2), führt die Gliedkirche den Unterschiedsbetrag nach Abzug der darauf entfallenden Verwaltungskostenentschädigung an die Verrechnungsstelle ab. Ist der zustehende Betrag höher als das Ist-Aufkommen (III Nrn. 1 und 2), erhält die Gliedkirche den Unterschiedsbetrag nach Abzug der darauf entfallenden durchschnittlichen Verwal-

tungskostenentschädigung von der Verrechnungsstelle.

- b) Der Anteilssatz jeder Gliedkirche für die beiden Jahre zwischen den Feststellungsjahren wird durch Interpolation fortgeschrieben. Für das erste Jahr wird der Anteilssatz um ein Drittel, für das zweite Jahr wird er um zwei Drittel der Differenz zwischen dem Anteilssatz des vorangehenden und dem des nachfolgenden Feststellungsjahres verändert.«
- e) Nr. 5 wird Nr. 4 und erhält folgende Fassung:
- »4. Bis zur nächsten Anteilfeststellung (I Nr. 2, II Nr. 6, III Nr. 3) leisten die zahlungsverpflichteten Gliedkirchen vierteljährlich Abschlagszahlungen zum 15. März, 16. Juni, 15. September und 15. Dezember an die Verrechnungsstelle.«
- f) Nr. 6 wird Nr. 5 und erhält folgende Fassung:
- »5. Die Abschlagszahlungen werden für jedes Steuerjahr errechnet, sobald das Ist-Aufkommen (I Nr. 1 Buchst. d) und e)) des Vorjahres vorliegt. Hierfür ist für jede Gliedkirche ein ihr vorläufig zustehendes Kirchensteueraufkommen zu ermitteln.
- (A) Für jede nach der letzten Feststellung (I Nr. 3) zahlungsverpflichtete Gliedkirche erfolgt die Berechnung, indem ihr Anteilbetrag am Gesamt-Ist (I Nr. 2) des letzten Feststellungsjahres mit dem Faktor multipliziert wird, der sich aus der Division ihres Ist-Aufkommens (III Nrn. 1 und 2) im Vorjahr durch ihr Ist-Aufkommen im letzten Feststellungsjahr ergibt. Abschlagsbetrag ist die Differenz zwischen diesem Aufkommen und dem Ist-Aufkommen (III Nrn. 1 und 2) des Vorjahres. Davon werden die auf den Abschlagsbetrag entrichteten Verwaltungskostenentschädigungen abgesetzt.
- (B) Für die nach der letzten Feststellung (I Nr. 3) empfangsberechtigten Gliedkirchen wird das vorläufig zustehende Kirchensteueraufkommen in folgenden Rechenschritten ermittelt:
- a) Zunächst ist das den empfangsberechtigten Gliedkirchen vorläufig zustehende Gesamt-Aufkommen für das Steuerjahr festzustellen, indem von dem Gesamt-Ist (I Nr. 1 Buchst. e)) des Vorjahres das nach Buchst. A ermittelte vorläufig zustehende Kirchensteueraufkommen aller zahlungsverpflichteten Gliedkirchen abgezogen wird.
- b) Zur Berechnung des Anteils jeder einzelnen Gliedkirche an dem nach Buchst. a) ermittelten Gesamt-Aufkommen ist ein Verteilungssatz festzustellen, indem ihr Anteilbetrag am Gesamt-Ist (I Nr. 2) des letzten Feststellungsjahres durch das Gesamt-Ist aller empfangsberechtigten Gliedkirchen des letzten Feststellungsjahres geteilt wird.
- c) Das vorläufig zustehende Kirchensteueraufkommen der einzelnen Glied-

kirche ergibt sich, indem der Verteilungssatz nach Buchst. b) mit dem den empfangsberechtigten Gliedkirchen vorläufig zustehenden Gesamt-Aufkommen nach Buchst. a) multipliziert wird.

- d) Von dem nach Buchst. c) ermittelten vorläufig zustehenden Kirchensteueraufkommen ist das Ist-Aufkommen (III Nrn. 1 und 2) des Vorjahres abziehen. Eine positive Differenz ist der Abschlagsanspruch, der noch um die anteiligen Verwaltungskostenentschädigungen zu kürzen ist. Kürzungssatz ist der (durchschnittliche) Prozentsatz, der sich aus dem Anteil aller bei den zahlungsverpflichteten Gliedkirchen nach Buchst. A abgesetzten Verwaltungskostenentschädigungen an der Summe der von ihnen aufzubringenden Abschlagsbeträge ergibt. Eine etwa entstehende negative Differenz ist nach Abzug der darauf entrichteten Verwaltungskostenentschädigung an die Verrechnungsstelle abzuführen, ohne daß die betroffene Kirche ihre Eigenschaft als empfangsberechtigte Gliedkirche hierdurch verliert.«
- g) Nr. 7 wird Nr. 6 und erhält folgende Fassung:
- »6. Die Abschlagszahlungen sind gemäß den Regelungen nach Nr. 5 rückwirkend anzupassen, sobald ein neuer Anteilssatz (II Nr. 6) vorliegt.«
- h) Es wird folgende neue Bestimmung eingefügt:
- »7. Die von der Verrechnungsstelle den Gliedkirchen durch Bescheid mitgeteilten Abrechnungs-, Abschlags- und Anpassungsbeträge sind vorbehaltlich der Bestimmungen nach IV Nr. 4 sechs Wochen nach Bekanntgabe der Forderung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit einem Zinssatz von zwei Punkten über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.«
7. Die Abschnitte VI – Übergangs- und Schlußbestimmungen – und VII – Bekanntmachung – werden Abschnitt V. Die Überschrift lautet:
- »Schlußbestimmungen.«
- a) Die Bestimmungen Abschnitt VI Nrn. 1 bis 4 und Abschnitt VII Nrn. 1 bis 4 werden gestrichen.
- b) Abschnitt V erhält folgende Fassung:
- »Die Änderung des Verfahrens der Endabrechnung für die Jahre zwischen zwei Feststellungsjahren (IV Nr. 3 Buchst. b)) ist erstmals für die Jahre 1984 und 1985 anzuwenden. Die Abschlagsbeträge (IV Nrn. 5 und 6) sind nach Vorliegen der Feststellung für 1983 ab dem Jahre 1984 anzupassen.
- Die Richtlinien sind auf der Grundlage der Feststellungsergebnisse 1986 zu überprüfen.
- Die Verrechnungsstelle wird ermächtigt, mit der Verrechnungsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands die Ergebnisse der Ist- und Soll-Ermittlungen (II und III) auszutauschen und einen gemeinsamen Auswertungsvergleich durchzuführen.«

II.

Die Neufassung der Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24./25. Oktober 1975 (Amtsblatt EKD 1976, S. 1) wird hiermit bekanntgegeben.

III.

Dieser Änderungsbeschluß ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekanntzumachen. Er tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland wird ermächtigt, die Richtlinien in der geänderten Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu bereinigen.

B a d S a l z u f l e n , den 1. November 1986

**Der Vorsitzende des Rates
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. K r u s e

Nr. 173* Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 10. November 1986.

Gemäß Artikel 9 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat die nachstehenden Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen:

Die Erhebung der Kirchenlohnsteuer nach den Grundsätzen des Betriebsstättenprinzips aufgrund der Kirchensteuergesetze der Bundesländer erfordert ein Verrechnungsverfahren zwischen den beteiligten Gliedkirchen (Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und Kirchensteuergemeinschaften einschließlich des Gemeinsamen Kirchensteueramtes Bremerhaven).

I. Grundzüge des Verrechnungsverfahrens

1. Es sind festzustellen
 - a) das Kirchenlohnsteuer-Soll der einzelnen Gliedkirchen aufgrund der bei der Finanzverwaltung anfallenden Daten;
 - b) das nach Buchst. a) sich ergebende Gesamt-Soll aller Gliedkirchen;
 - c) der Prozentsatz, mit dem jede Gliedkirche aufgrund ihres Solls an dem Gesamt-Soll beteiligt ist (Anteilssatz: Buchst. a) in v. H. von Buchst. b));
 - d) das Kirchenlohnsteuer-Ist der einzelnen Gliedkirchen;
 - e) das aus Buchst. d) sich ergebende Gesamt-Ist aller Gliedkirchen.
2. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes IV steht jeder Gliedkirche an dem Gesamt-Ist (Nr. 1 Buchst. e)) der Anteilsbetrag gemäß dem nach Nr. 1 Buchst. c) festgestellten Anteilssatz zu.
3. Unterschiede zwischen dem Anteilsbetrag nach Nr. 2 und dem Kirchenlohnsteuer-Ist sind auszugleichen, indem

a) eine Gliedkirche, deren Ist (Nr. 1 Buchst. d)) den nach Nr. 2 zustehenden Betrag übersteigt, den übersteigenden Betrag an die Verrechnungsstelle abführt;

b) eine Gliedkirche, deren Ist (Nr. 1 Buchst. d)) den nach Nr. 2 zustehenden Betrag nicht erreicht, den fehlenden Betrag von der Verrechnungsstelle erhält.

4. Die Verrechnungsstelle besteht beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie nimmt die erforderlichen Berechnungen vor und teilt den Gliedkirchen die Ergebnisse und Berechnungsgrundlagen mit. Sie stellt die Ansprüche und Verpflichtungen fest und verteilt sogleich die eingegangenen Beträge. Gläubiger und Schuldner der Ausgleichsbeträge sind die Gliedkirchen.
5. Die Gliedkirchen bilden zur Unterstützung der Verrechnungsstelle einen Beirat. Er entscheidet abschließend über Einwendungen gegen die Feststellungen der Verrechnungsstelle. Der Beirat besteht aus fest bis sieben Mitgliedern, die von der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen werden.

II. Ermittlung des Soll-Aufkommens
und des Anteilssatzes
(zu I Nr. 1 Buchst. a) bis c))

1. Das Soll-Aufkommen einer Gliedkirche ist der Gesamtbetrag der Kirchenlohnsteuer, die von den Kirchenmitgliedern der Gliedkirche gezahlt worden ist.
2. Das Soll-Aufkommen wird durch die zuständigen Statistischen Landesämter, andere staatliche oder kommunale Stellen oder durch kirchliche Stellen jeweils für das Jahr einer Bundeslohnsteuerstatistik (Feststellungsjahr) ermittelt.
3. Grundlage der Ermittlung des Soll-Aufkommens bilden
 - a) die Kirchenlohnsteuerbeträge, die im maschinell durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich oder in der maschinell durchgeführten Arbeitnehmerveranlagung in den Datenträgern der Finanzverwaltung gespeichert worden sind,
 - b) die Kirchenlohnsteuerbeträge, die aus den Lohnsteuerkarten, für die kein maschineller Lohnsteuer-Jahresausgleich und keine maschinelle Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt wurde, von den Statistischen Landesämtern, anderen staatlichen oder kommunalen Stellen oder kirchlichen Stellen auf besonderen Datenträgern oder auf andere Weise erfaßt werden.

In beiden Fällen wird die auf den Lohnsteuerkarten eingetragene Jahreskirchenlohnsteuer nach Abzug der vom Arbeitgeber bei Anwendung der Jahreslohnsteuer-Tabelle, nicht aber der von den Finanzämtern erstatteten Beträge berücksichtigt.

4. Maßgebend für die Zuordnung der Kirchenlohnsteuerbeträge zu den Gliedkirchen ist der amtliche Gemeindeschlüssel (AGS), der aus den zur Auswertung verwendeten Unterlagen ersichtlich ist. Soweit eine Kommunal-Gemeinde mehreren Gliedkirchen zugeordnet ist, wird der Kirchenlohnsteuerbetrag nach dem Verhältnis der Kirchenmitgliederzahl der beteiligten Gliedkirchen in dieser Kommunal-Gemeinde unter den beteiligten Gliedkirchen aufgeteilt. Es bleibt den beteiligten Gliedkirchen unbenommen, rechtzeitig ein anderes Aufteilungsverhältnis zu vereinbaren.

5. Die Summe der Soll-Beträge der einzelnen Gliedkirchen ergibt das Gesamt-Soll (I Nr. 1 Buchst. b)).
6. Nach dem Gesamt-Soll (Nr. 5) ermittelt die Verrechnungsstelle den prozentualen Anteil jeder Gliedkirche (Anteilssatz, I Nr. 1 Buchst. c)).
5. Die Abschlagszahlungen werden für jedes Steuerjahr errechnet, sobald das Ist-Aufkommen (I Nr. 1 Buchst. d) und e)) des Vorjahres vorliegt. Hierfür ist für jede Gliedkirche ein ihr vorläufig zustehendes Kirchensteueraufkommen zu ermitteln.

III. Ermittlung des Ist-Aufkommens

(zu I Nr. 1 Buchst. d) und e))

1. Das Ist-Aufkommen der Kirchenlohnsteuer setzt sich aus den Beträgen zusammen, die einer Gliedkirche nach Mitteilung der Finanzbehörden als Kirchenlohnsteuer in dem Kalenderjahr zugeflossen sind; die Verwaltungskostenentschädigung der Finanzverwaltung ist nicht abzuziehen.
2. Die Gliedkirchen, in deren Bereich ein Wehrbereichsgebührensamt liegt, setzen von dem Ist-Aufkommen gemäß Nr. 1 den Betrag, den sie als Kirchenlohnsteuer der Soldaten an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland abgeführt haben und die hierauf entfallende Verwaltungskostenentschädigung der Finanzverwaltung ab.
3. Die Summe der gemäß Nrn. 1 und 2 ermittelten Ist-Beträge der Gliedkirchen ergibt das Gesamt-Ist aller Gliedkirchen.

IV. Durchführung des Verrechnungsverfahrens

1. Das Verrechnungsverfahren wird von der Verrechnungsstelle durch
 - a) Endabrechnungen und
 - b) Festsetzung und Anpassung von Abschlagszahlungen abgewickelt.
2. Die Gliedkirchen weisen der Verrechnungsstelle zu Beginn jedes Jahres, spätestens jedoch bis zum 1. April, die Höhe ihres Ist-Aufkommens der Kirchenlohnsteuer (III Nrn. 1 und 2) des Vorjahres nach.
3. Die Endabrechnung wird unterschiedlich für ein Feststellungsjahr (II Nr. 2) und für die Jahre zwischen zwei Feststellungsjahren durchgeführt.
 - a) Im Feststellungsjahr steht jeder Gliedkirche der Anteil vom Gesamt-Ist zu, der ihrem Anteilssatz (I Nr. 1 Buchst. c)) entspricht. Ist der zustehende Betrag niedriger als das Ist-Aufkommen (III Nrn. 1 und 2), führt die Gliedkirche den Unterschiedsbetrag nach Abzug der darauf entfallenden Verwaltungskostenentschädigung an die Verrechnungsstelle ab. Ist der zustehende Betrag höher als das Ist-Aufkommen (III Nrn. 1 und 2), erhält die Gliedkirche den Unterschiedsbetrag nach Abzug der darauf entfallenden durchschnittlichen Verwaltungskostenentschädigung von der Verrechnungsstelle.
 - b) Der Anteilssatz jeder Gliedkirche für die beiden Jahre zwischen den Feststellungsjahren wird durch Interpolation fortgeschrieben. Für das erste Jahr wird der Anteilssatz um ein Drittel, für das zweite Jahr wird er um zwei Drittel der Differenz zwischen dem Anteilssatz des vorangehenden und dem des nachfolgenden Feststellungsjahres verändert.
4. Bis zur nächsten Anteilsfeststellung (I Nr. 2, II Nr. 6, III Nr. 3) leisten die zahlungsverpflichteten Gliedkirchen vierteljährlich Abschlagszahlungen zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember an die Verrechnungsstelle.
- (A) Für jede nach der letzten Feststellung (I Nr. 3) zahlungsverpflichtete Gliedkirche erfolgt die Berechnung, indem ihr Anteilsbetrag am Gesamt-Ist (I Nr. 2) des letzten Feststellungsjahres mit dem Faktor multipliziert wird, der sich aus der Division ihres Ist-Aufkommens (III Nrn. 1 und 2) im Vorjahr durch ihr Ist-Aufkommen im letzten Feststellungsjahr ergibt. Abschlagsbetrag ist die Differenz zwischen diesem Aufkommen und dem Ist-Aufkommen (III Nrn. 1 und 2) des Vorjahres. Davon werden die auf den Abschlagsbetrag entrichteten Verwaltungskostenentschädigungen abgesetzt.
- (B) Für die nach der letzten Feststellung (I Nr. 3) empfangsberechtigten Gliedkirchen wird das vorläufig zustehende Kirchensteueraufkommen in folgenden Rechenschritten ermittelt:
 - a) Zunächst ist das den empfangsberechtigten Gliedkirchen vorläufig zustehende Gesamt-Aufkommen für das Steuerjahr festzustellen, indem von dem Gesamt-Ist (I Nr. 1 Buchst. e)) des Vorjahres das nach Buchst. A ermittelte vorläufig zustehende Kirchensteueraufkommen aller zahlungsverpflichteten Gliedkirchen abgezogen wird.
 - b) Zur Berechnung des Anteils jeder einzelnen Gliedkirche an dem nach Buchst. a) ermittelten Gesamt-Aufkommen ist ein Verteilungssatz festzustellen, indem ihr Anteilsbetrag am Gesamt-Ist (I Nr. 2) des letzten Feststellungsjahres durch das Gesamt-Ist aller empfangsberechtigten Gliedkirchen des letzten Feststellungsjahres geteilt wird.
 - c) Das vorläufig zustehende Kirchensteueraufkommen der einzelnen Gliedkirche ergibt sich, indem der Verteilungssatz nach Buchst. b) mit dem den empfangsberechtigten Gliedkirchen vorläufig zustehenden Gesamt-Aufkommen nach Buchst. a) multipliziert wird.
 - d) Von dem nach Buchst. c) ermittelten vorläufig zustehenden Kirchensteueraufkommen ist das Ist-Aufkommen (III Nrn. 1 und 2) des Vorjahres abzuziehen. Eine positive Differenz ist der Abschlagsanspruch, der noch um die anteiligen Verwaltungskostenentschädigungen zu kürzen ist. Kürzungssatz ist der (durchschnittliche) Prozentsatz, der sich aus dem Anteil aller bei den zahlungsverpflichteten Gliedkirchen nach Buchst. A abgesetzten Verwaltungskostenentschädigungen an der Summe der von ihnen aufzubringenden Abschlagsbeträge ergibt. Eine etwa entstehende negative Differenz ist nach Abzug der darauf entrichteten Verwaltungskostenentschädigung an die Verrechnungsstelle abzuführen, ohne daß die betroffene Kirche ihre Eigenschaft als empfangsberechtigte Gliedkirche hierdurch verliert.
6. Die Abschlagszahlungen sind gemäß den Regelungen nach Nr. 5 rückwirkend anzupassen, sobald ein neuer Anteilssatz (II Nr. 6) vorliegt.
7. Die von der Verrechnungsstelle den Gliedkirchen durch Bescheid mitgeteilten Abrechnungs-, Abschlags- und Anpassungsbeträge sind vorbehaltlich der Bestimmungen nach IV Nr. 4 sechs Wochen nach Bekanntgabe

der Forderung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit einem Zinssatz von zwei Punkten über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

V. Schlußbestimmungen

Die Änderung des Verfahrens der Endabrechnung für die Jahre zwischen zwei Feststellungsjahren (IV Nr. 3 Buchst. b)) ist erstmals für die Jahre 1984 und 1985 anzuwenden. Die Abschlagsbeträge (IV Nrn. 5 und 6) sind nach Vorliegen der Feststellung für 1983 ab dem Jahre 1984 anzupassen.

Die Richtlinien sind auf der Grundlage der Feststellungsergebnisse 1986 zu überprüfen.

Die Verrechnungsstelle wird ermächtigt, mit der Verrechnungsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands die Ergebnisse der Ist- und Soll-Ermittlungen (II und III) auszutauschen und einen gemeinsamen Auswertungsvergleich durchzuführen.

Die Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24./25. Oktober 1975 (ABl. EKD 1976, S. 1) werden hiermit in der Fassung vom 1. November 1986 bekanntgegeben.

H a n n o v e r, den 10. November 1986

Evangelische Kirche in Deutschland – Kirchenamt –

H a m m e r

Präsident des Kirchenamtes

Nr. 174* **Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »Änderung der Geschäftsordnung der Synode (§ 12 Wahl des Rates)«.**

Vom 6. November 1986.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 3. Tagung beschlossen:

§ 12 der Geschäftsordnung der Synode wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 enthalten folgende Fassung:
»Der Ratswahlausschuß stellt einen Wahlvorschlag auf, der mehr Namen enthalten soll als Ratsmitglieder zu wählen sind. Der Präses soll den Wahlvorschlag zwei Wochen vor Beginn der Tagung an die Mitglieder der Synode und an die Kirchenkonferenz versenden. Der Ratswahlausschuß begründet seinen Vorschlag vor der Synode und der Kirchenkonferenz; die Wahl darf frühestens 24 Stunden danach beginnen.«
2. Die bisherigen Sätze 3 bis 5 des Absatzes 2 werden Sätze 4 bis 6.
3. In Absatz 3 Satz 6 2. Halbsatz werden die Worte »Absatz 2 Satz 1« durch die Worte »Absatz 2 Satz 3« ersetzt.

B a d S a l z u f l e n, den 6. November 1986

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. S c h m u d e

Nr. 175* **Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum »Entwicklungsdienst als Herausforderung und Chance für die EKD und ihre Werke«.**

Vom 7. November 1986.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 3. Tagung folgende Kundgebung beschlossen:

I.

Wenn Menschen Not leiden, sind Christen gefordert. Paulus bittet die Gemeinde in Korinth um Hilfe für die Gemeinde in Jerusalem und schreibt: »Euer Überfluß helfe ihrem Mangel ab, damit danach auch ihr Überfluß eurem Mangel abhelfe und so ein Ausgleich geschehe.« (2. Korinth. 8, 14). In den letzten Jahrzehnten haben wir gelernt, daß es bei der kirchlichen Entwicklungshilfe nicht nur um materielle Hilfe gehen kann, sondern um Bewährung der Gemeinschaft innerhalb der weltweiten Kirche Jesu Christi. Viele Gemeinden sehen jetzt schon, daß der geistliche Reichtum der Kirchen in den Entwicklungsländern für uns eine entscheidende Hilfe ist. Die Synode stellt mit Dank fest, daß die Kirchen und Gemeinden in starkem Maße partnerschaftliche Beziehungen zu Kirchen und Gemeinden in Afrika, Asien und Lateinamerika aufgenommen haben. Dies muß verstärkt werden.

Die schon bisher gewachsene Gemeinschaft hat uns die Möglichkeiten, aber auch die Begrenztheit unseres kirchlichen Entwicklungsdienstes nüchtern erkennen lassen. Daraus ergibt sich, daß wir mehr als bisher tun müssen. Dabei sind wir darauf angewiesen, daß die Christen in Übersee, auf denen die Hauptlast des Kampfes gegen die Not liegt, uns sagen, wo Hilfe vorrangig nötig ist.

Sie haben uns in den letzten Jahrzehnten gelehrt, wie eng Mission und Entwicklungsdienst, beide als Hilfe zum Glauben und Leben, in der Praxis zusammengehören. Das schließt ein, daß Zusammenarbeit und Hilfe auch Nichtchristen gelten, die in Not sind. Darauf hat auch schon die Denkschrift »Der Entwicklungsdienst der Kirchen – ein Beitrag für Frieden und Gerechtigkeit in der Welt« (1973) hingewiesen, die weiterhin Richtlinie des kirchlichen Entwicklungsdienstes bleibt.

II.

Deutlicher, als das 1973 erkennbar war, haben sich vor allem folgende Probleme verschärft oder neu gestellt:

1. Grundlegende Menschenrechte werden in immer mehr Ländern verletzt.
2. Die Situation der Frauen in den Entwicklungsländern hat sich erschreckend verschlechtert.
3. Die Entwicklungsländer haben immer größere Schwierigkeiten, ihre Produkte, insbesondere im Agrarbereich, zu angemessenen Preisen abzusetzen, weil die Industrieländer ihre Märkte nicht genug öffnen und ihre Exporte subventionieren.
4. Die Verschuldung der Entwicklungsländer hat dramatisch zugenommen, ohne daß eine umfassende Lösung bisher in Sicht ist.
5. Immer deutlicher werden die sozialen und ökologischen Folgen ungezügelter Industrialisierung und Exportlandwirtschaft in den Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas.
6. Große Industriebetriebe und Multinationale Konzerne haben zunehmende Bedeutung für viele Entwicklungsländer. Ihre Größe und Macht bedürfen wirksamer Kontrolle gegen Mißbrauch.

7. Milliarden, die für friedliche Entwicklung genutzt werden könnten, werden durch das Wettrüsten der Großmächte und überproportionale Waffenkäufe der Entwicklungsländer vergeudet.

Entwicklungshilfe ist notwendig und muß verstärkt werden. Es hat sich jedoch gezeigt, daß die grundlegenden Probleme der Entwicklungsländer dadurch nicht gelöst werden. Sie bedürfen einer Neuordnung der politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

III.

Angeichts dieser schwierigen Situation lassen sich Christen durch die Barmherzigkeit Gottes ermutigen, nicht müde zu werden in dem, was sie tun sollen (Röm. 12, 1 und 11). Sie bitten um das Kommen des Reiches Gottes und seiner Gerechtigkeit und setzen sich zugleich für größere Gerechtigkeit auf Erden ein.

Darum bitten wir die Gemeinden und ihre Glieder: Verschießt nicht die Augen vor der Not in vielen Regionen unserer Welt. Haltet die Betroffenheit darüber wach, daß wir in einem der reichsten Länder dieser Erde leben, während andere nicht wissen, wie sie überleben sollen. Das stellt unseren Lebensstil in Frage.

Die Synode bittet deshalb die Gliedkirchen, die Gemeinden und ihre Glieder:

- Weiterhin dafür zu sorgen, daß 2%, möglichst 5% (mindestens 100 Mio. DM) der Kirchensteuermittel jährlich für den kirchlichen Entwicklungsdienst zur Verfügung gestellt werden.
- Verstärkt für Brot für die Welt und andere Formen kirchlicher Entwicklungshilfe und missionarischer Dienste (mindestens 1% des Einkommens) zu spenden.
- Darüber hinaus für pastorale Aufgaben in den Partnerkirchen zwischenkirchliche Hilfe zu leisten und die weiterhin notwendige Aufgabe der Weltmission in Zusammenarbeit mit den Christen vor Ort wahrzunehmen.
- Den Dialog mit den Regierungen, den Parteien und gesellschaftlich relevanten Gruppen im Interesse der Armen fortzuführen.
- In unserer eigenen Gesellschaft die Bildungs- und Informationsarbeit über Entwicklungsfragen zu verstärken.

IV.

Die Synode appelliert an die Verantwortlichen in Staat und Gesellschaft, sich bei der zukünftigen Gestaltung ihrer Beziehungen zur Dritten Welt von den folgenden Einsichten leiten zu lassen:

1. Entwicklungspolitik muß sich vorrangig an den Grundbedürfnissen der sozial schwachen Schichten orientieren.
2. Die wichtige Rolle der Frauen im Entwicklungsprozeß muß verstärkt berücksichtigt werden.
3. Die Lösung des Verschuldungsproblems in der Dritten Welt muß bei allen politischen Bemühungen höchste Priorität haben.
4. Die Bemühungen um Abrüstung müssen nicht nur in Ost und West, sondern auch in Nord und Süd verstärkt werden. Die Synode erwartet von der Bundesregierung, daß bestehende Waffenexportbeschränkungen nicht gelockert werden. Insbesondere müssen Möglichkeiten, sie zu umgehen, beseitigt werden.

5. Die Reform des europäischen Agrarmarktes muß – unter Berücksichtigung der bäuerlichen Strukturen – den Abbau der Überproduktion zum Ziele haben.

V.

Kirchlicher Entwicklungsdienst erinnert uns an die geistliche Perspektive christlichen Dienens. Das »Projekt« Gottes für die Welt ist die christliche Gemeinde, das heißt ein Zusammenleben von Menschen, das in gleicher Weise von Gottesdienst, Gerechtigkeit und Liebe getragen ist. Wir erleben, daß durch Entwicklungsdienste und Mission ein erstaunliches Maß an Fürbitte, Anteilnahme, Spenden und persönlichem Einsatz ausgelöst wird. Das alles hat unsere Kirche belebt, hat ihren Blick für die weltweite Christenheit geöffnet. Die Synode dankt allen Gemeindegliedern, Mitarbeitern der Entwicklungsdienste, der Mission, den Kirchen, Gemeinden und Gruppen und denen, die öffentliche Verantwortung tragen, und den Partnerkirchen für ihren Beitrag zu dieser gemeinsamen Aufgabe.

Bad Salzuflen, den 7. November 1986

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Sch m u d e

Nr. 176* **Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Kirchensteuermittel und Spenden für Entwicklungsaufgaben«.**

Vom 7. November 1986.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 3. Tagung beschlossen:

Die Synode hält an der Zielsetzung des Beschlusses der EKD-Synode von Spandau 1968 fest, schrittweise steigend zwei bis fünf Prozent der Kirchensteuereinnahmen für die Gemeinschaftsaufgabe zur Überwindung der Armut, des Hungers und der Not in der Welt und ihrer Ursachen zu verwenden. Die Gliedkirchen der EKD werden gebeten, mindestens zwei Prozent ihrer Kirchensteuereinnahmen, jedoch insgesamt nicht weniger als 100 Mio. DM jährlich für die Gemeinschaftsaufgabe Kirchlicher Entwicklungsdienst (KED) zur Verfügung zu stellen.

Die Synode erneuert ihre Bitte an alle Glieder der Gemeinden, »zum Richtsatz ihrer persönlichen Beiträge für »Brot für die Welt« und für andere Sammlungen zur Bekämpfung des Hungers und der Not in der Welt Mittel in Höhe von mindestens 1% ihres Einkommens zu machen« (Spandau 1968).

Bad Salzuflen, den 7. November 1986

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Sch m u d e

Nr. 177* **Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »Langzeitarbeitslosigkeit«.**

Vom 7. November 1986.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 3. Tagung folgende Kundgebung beschlossen:

Die Kirche darf nicht schweigen und untätig sein, wenn Mitmenschen in Folge von Arbeitslosigkeit die Erfahrung bedrückender Perspektivlosigkeit, Sinnlosigkeit und gesellschaftlicher Isolierung machen, wenn Mitmenschen körperlich und seelisch krank werden, in finanzieller Sorge leben und zunehmend ins Abseits geraten. Die Solidarverpflichtung der Kirche zielt auf ein Eintreten für die ihr von Gott zugewiesenen notleidenden, bedrückten und hilfebedürftigen Nächsten, die unter uns leben.

Wir machen die widersprüchliche Erfahrung, daß einerseits die wirtschaftliche Lage besser geworden ist und die Zahl der Beschäftigten zugenommen hat, während gleichzeitig die Zahl der Arbeitslosen bei 2 Millionen stagniert und der Anteil der langfristig Arbeitslosen (zur Zeit etwa 700 000) weiter zunimmt. Der konjunkturelle Aufschwung darf nicht den Blick dafür trüben, daß die Zahl der gemeldeten Arbeitslosen kaum gesunken ist, obwohl bestimmte Gruppen von ihnen, z.B. die über 58jährigen, sich nicht mehr registrieren zu lassen brauchen. »Mit Sorge beobachten wir, daß sich unsere Gesellschaft zunehmend an eine hohe Arbeitslosigkeit gewöhnt hat; wir wissen aber aus Erfahrungen, daß ein solcher Zustand auf Dauer zu verschärften gesellschaftlichen Konflikten führen kann.« (Bericht des Diakonischen Werks an die EKD-Synode)

Wir erinnern darüber hinaus an das »Gemeinsame Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur Arbeitslosigkeit« vom 2. September 1985. Dort heißt es: »Wir dürfen es nicht zulassen, daß die von Arbeitslosigkeit Betroffenen von den Arbeitsplatzbesitzern mit ihrem Schicksal alleingelassen werden und ein Abbau der Solidarisierung weiter um sich greift . . . Wir dürfen auch nicht zulassen, daß die Arbeitslosen bei der Suche nach einem Arbeitsplatz resignieren und eine innerliche Auswanderung aus der Gemeinschaft vollziehen.

Seit Mitte der 70er Jahre gibt es Versuche und Bemühungen in der Kirche, die Auseinandersetzung mit Arbeitslosigkeit als Aufgabe zu erkennen. Es sind Arbeitslosenprojekte mit dem Ziel aufgebaut worden, eigenverantwortliche Mitarbeit zu fördern, Selbstachtung zu bewahren und gesellschaftliche Isolierung zu durchbrechen. Zugleich sind in der Kirche Vorstellungen für eine gerechtere Verteilung von Arbeit und Einkommen entwickelt und an einzelnen Orten erprobt worden. Wiederholt ist auch von seiten der Kirche versucht worden, Anregungen und Impulse zu **gemeinsamem** Handeln und Nachdenken zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen zu geben. Ein solches Engagement verpflichtet uns immer wieder zu einer kritischen Überprüfung unseres Tuns. Der Bericht des Rates der EKD an die Synode spricht sehr nüchtern von großer allgemeiner Ratlosigkeit, erfolversprechende Auswege und gezielte Hilfen zu finden, und von der Notwendigkeit, daß sich Parteien, Sozialpartner und auch die Kirche diese Verlegenheit wechselseitig ehrlich eingestehen.

Wirkung und Folgen von Arbeitslosigkeit werden von langfristig Arbeitslosen zugespitzt und besonders bedrängend erfahren. Mit der Länge der Arbeitslosigkeit verfestigt sich bei ihnen persönliche Perspektivlosigkeit, gesellschaftliche Isolierung und Verarmung. Erfolglosigkeit bei Bewerbungen, das Gefühl, nicht gebraucht zu werden; Konflikte in den Familien kennzeichnen die Situation der Betroffenen. Sie sind erheblichen finanziellen Einschränkungen ausgesetzt. Nur noch wenig mehr als ein Drittel der Arbeitslosen erhielten 1986 Arbeitslosengeld. Mitte der 70er Jahre sind dies noch etwa zwei Drittel gewesen. Entsprechend ist der Anteil der Empfänger der – niedrigeren – Arbeitslosenhilfe auf fast 27% gestiegen. Fast 40% der registrierten Arbeitslosen bekommen keinerlei Leistungen

der Bundesanstalt für Arbeit. Sie müssen die Folgen ihrer Arbeitslosigkeit privat mit ihrem Spar- und Grundvermögen oder durch Unterstützung ihrer Angehörigen aufnehmen oder – schließlich – Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Dadurch entstehen in den Familien der Betroffenen große Probleme und schwere Konflikte, unter denen besonders die Kinder zu leiden haben.

Auch die immer noch besorgniserregende Arbeitslosigkeit der jüngeren Generation stellt eine besondere Herausforderung dar. Jugendliche, die keine Ausbildungschance erhalten oder ihr Arbeits- und Berufsleben mit Arbeitslosigkeit beginnen, werden in ihrer persönlichen Entwicklung stark beeinträchtigt. Sie werden entmutigt; ihre Zukunftserwartungen werden erschüttert; ihr Vertrauen in die wirtschaftliche und soziale Leistungsfähigkeit unserer Gesellschaft schwindet. Es besteht die Gefahr, daß sie sich von ihr abwenden.

Gezielte und koordinierte Bemühungen und Initiativen gerade für die von langfristiger Arbeitslosigkeit besonders Betroffenen sind dringlicher denn je. Ziel solcher Bemühungen muß es sein, der Gruppe der Betroffenen wirklich Auswege aus ihrer bisherigen Situation zu eröffnen und sie neu an den Chancen und Gütern der Gesellschaft zu beteiligen.

Gegenwärtig verursacht die Arbeitslosigkeit Kosten von über 50 Mrd. DM pro Jahr (Arbeitslosengeld, Arbeitslosen- und Sozialhilfe, Beitrags- sowie Steuerausfälle). Dies ist unter sozialetischen, aber auch volkswirtschaftlichen Aspekten fragwürdig. Während zahlreiche öffentliche Aufgaben vom Umweltschutz bis zur kommunalen Infrastruktur von den Kommunen aus finanziellen Gründen nur unzureichend in Angriff genommen werden können, werden gleichzeitig zunehmend mehr Finanzmittel zur Finanzierung von Arbeitslosigkeit und Sozialhilfe gebunden. Statt in immer größerem Umfang Arbeitslosigkeit und ihre Folgewirkungen zu finanzieren, müßten Möglichkeiten entdeckt und genutzt werden, um Unterstützungsleistungen an Arbeitslose in produktive Arbeitsmöglichkeiten zu transformieren.

Ohne den wiederholt geforderten Lastenausgleich zwischen denen, die Kapital oder Arbeitseinkommen haben, und denen, die ohne Arbeit sind, erhalten langfristig Arbeitslose keine neuen Perspektiven und Chancen. Es wird immer dringlicher, mit einem solchen Lastenausgleich tatsächlich zu beginnen. Dabei sollten gerade diejenigen eine Vorreiterrolle übernehmen, die bei hohem Einkommen ein hohes Maß an Absicherung haben.

Im Blick auf die Not der Betroffenen und die Notwendigkeit gemeinsamen Handelns gibt die Synode zu bedenken:

1. Für die von Dauerarbeitslosigkeit besonders Betroffenen müßten neue Beschäftigungsfelder erschlossen und gezielt Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden. Dazu ist ein neues Zusammenwirken von Bund, Ländern, Gemeinden und der Bundesanstalt für Arbeit sowie eine enge Zusammenarbeit mit Tarifparteien, Kirchen und Wohlfahrtsverbänden erforderlich.

Handwerk und mittelständische Betriebe haben in den Kommunen und Gebietskörperschaften immer wieder ihre Bereitschaft bekundet, sich verstärkt um Langzeitarbeitslose und besonders Betroffene zu bemühen, wenn die öffentliche Hand dabei in angemessener Weise initiativ wird. Weder das Instrument der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) in seiner bisherigen Form noch andere herkömmliche Instrumente der Arbeitsmarktpolitik reichen aus, die Zahl der 700 000 Langzeitarbeitslosen zügig zu verringern. Dazu bedarf es der gezielten Erschließung neuer Beschäftigungsfelder unter Nutzung und Weiterentwicklung der mit ABM gemachten Erfahrungen.

Aufgrund der regionalen Unterschiede können zwar keine pauschalen Aussagen über vor Ort geeignete Einsatzfelder gemacht werden. Vielfältige, bisher unerledigte Aufgaben gibt es jedoch im Bereich der personalen und sozialen Dienste (z. B. Vermeidung vorzeitiger Heim- und Krankenhauspflege), der Ökologie und des Umweltschutzes, im Blick auf die vorhandene öffentliche Infrastruktur sowie bei mittel- bzw. langfristig orientiertem notwendigen Ausbau öffentlicher Einrichtungen, bei der Sanierung von Wohnungen und Siedlungen und bei der Förderung und dem Ausbau einer praxisbezogenen Aus- und Weiterbildung. Entsprechende Initiativen und Bemühungen können dem Arbeitsmarkt zusätzliche Impulse vermitteln. Besonders die von hoher Arbeitslosigkeit betroffenen Kommunen, die dadurch mit außerordentlich hohen Kosten der Sozialhilfe belastet sind, müssen wieder in die Lage versetzt werden, durch gemeinwohlorientierte Investitionen Arbeitsplätze direkt oder indirekt zu schaffen oder zu erhalten.

Besonders wichtig ist, im Rahmen einer regionalen Beschäftigungspolitik durch enge Koordination und Kooperation zwischen den entsprechenden Institutionen und Organisationen eine möglichst differenzierte Nutzung der bei den Arbeitslosen vorhandenen Qualifikationen mit den zu schaffenden Beschäftigungsmöglichkeiten und geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen zu verbinden.

2. Solange eine Vermittlung in Arbeit nicht möglich ist, muß der zunehmenden finanziellen Verarmung der Arbeitslosen vor allem dadurch entgegengewirkt werden, daß für sie im Rahmen der Arbeitslosenversicherung eine fühlbare Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes unverzüglich ins Werk gesetzt wird. Finanzrücklagen der Bundesanstalt für Arbeit (z. Z. rund 6 Mrd. DM) könnten hierfür verwendet werden. Die Leistungen für die Arbeitslosen müßten in Höhe und Dauer so gestaltet sein, daß die Sozialhilfe nicht in Anspruch genommen werden muß.
3. Es bleibt darüber hinaus eine der dringlichsten Aufgaben, Voraussetzungen zu schaffen, daß für alle Jugendlichen ein ausreichendes, auswahlfähiges und zukunftsorientiertes Ausbildungsangebot vorhanden ist. Es muß dafür gesorgt werden, daß nicht weiterhin junge Menschen für Berufe ausgebildet werden, für die es kaum einen Bedarf gibt, während gleichzeitig über den Mangel an Fachkräften in einzelnen beruflichen Bereichen geklagt wird.

Für eine bessere Koordination tragen Tarifparteien und Staat eine große gemeinsame Verantwortung. Ebenso wichtig ist es, das junge Erwachsene nach der Ausbildung ihre erworbenen Qualifikationen erproben und eigene Berufserfahrungen sammeln können und dadurch einen angemessenen Platz in der Gesellschaft finden.

Bad Salzungen, den 7. November 1986

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. Schmude

- Nr. 178*** **Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum »Dokument der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission (GÖK) »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?«.**
Vom 6. November 1986.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 3. Tagung beschlossen:

Weil Jesus Christus darum gebetet hat: »... daß sie alle eins seien«, kann die Christenheit über der Tatsache ihrer konfessionellen Spaltungen nicht zur Ruhe kommen. Sie ist heute weltweit durch vielfältige Aufgaben gemeinsam zu Zeugnis und Dienst herausgefordert. Unter den Bemühungen um eine fortschreitende Annäherung der getrennten Kirchen kommt deswegen einer Überprüfung derjenigen Lehrverurteilungen eine besondere Bedeutung zu, mit denen im 16. Jahrhundert die Spaltung zwischen den evangelischen Kirchen und der römisch-katholischen Kirche festgeschrieben wurde. Denn sie sind ein wesentliches Hindernis der Kirchengemeinschaft.

Angesichts dieser Lage hat die Synode der EKD auf ihrer Tagung in Bad Salzungen den bisherigen Ertrag der Arbeit der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission (GÖK) der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Deutschen Bischofskonferenz und des Einheitssekretariats in Rom besonders dankbar zur Kenntnis genommen. Sie begrüßt die Ausführungen im Bericht des Vorsitzenden des Rates der EKD (Abschnitt VI, 3.). Sie nimmt die darin gegebene Anregung auf und bittet die Gliedkirchen, die Untersuchung »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?« zusammen mit dem Schlußbericht der GÖK vom 26. Oktober 1985 – auch unter Einbeziehung der Zusammenschlüsse und weltweiten kirchlichen Gemeinschaften, denen sie angehören – daraufhin zu prüfen, ob sie den dort ausgesprochenen Folgerungen zustimmen können. Eine solche Prüfung muß im Blick auf die einzelnen historischen und theologischen Argumentationen der Dokumente differenziert vorgehen und dabei die bisherigen Erkenntnisse des ökumenischen Dialogs, besonders auf dem Gebiet der Biblexegese, berücksichtigen. Von allen Beteiligten ist die Frage zu beantworten, ob die gegenseitigen Verwerfungen des 16. Jahrhunderts die jeweils gemeinte Kirche heute noch treffen, das heißt zu prüfen, ob deren Lehre von dem Irrtum bestimmt ist, den die Verwerfung jeweils abwehren wollte.

Wenn die gegeneinander gerichteten Verwerfungen des 16. Jahrhunderts nicht mehr als Verurteilungen des heutigen Partners aufrechterhalten würden, so wäre zwar noch keine volle Übereinstimmung in allen strittigen Punkten erreicht. Im bisher Erreichten liegt aber ein hoffnungsvoller Ansatz zu weiterer Arbeit im Sinne des ökumenischen Gesprächs vor. In Lehrfragen, in denen es Übereinstimmungen noch nicht gibt, soll an die Stelle des Gegeneinanderverurteilender Abwendung das Miteinander suchender Zuwendung treten. Die Synode stimmt dem Schlußsatz im Bericht der GÖK zu: »Was uns miteinander verbindet, ist stärker als das, was uns noch trennt.«

Bad Salzungen, den 6. November 1986

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. Schmude

- Nr. 179*** **Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Konziliarer Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung«.**
Vom 6. November 1986.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 3. Tagung beschlossen:

Die Synode begrüßt die Stellungnahme des Rates zum konziliaren Prozeß gegenseitiger Verpflichtung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Sie bittet den Rat, regionale Konferenzen zur Vorbereitung der ökumenischen Weltversammlung 1990 zu unterstützen wie z.B. ein Forum in der Bundesrepublik Deutschland und die sog. »Nördliche Versammlung« und um die Mitwirkung und Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Kirche im konziliaren Prozeß weiterhin bemüht zu sein.

Sie bittet den Ökumenischen Rat der Kirchen, dafür einzutreten, daß die ökumenische Weltversammlung als eine eigenständige Konferenz in Verantwortung und Trägerschaft möglichst aller christlichen Kirchen stattfindet.

Bad Salzungen, den 6. November 1986

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. Schmude

**Nr. 180* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche
in Deutschland zur »Verständigung mit der
Sowjetunion«.**

Vom 6. November 1986.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 3. Tagung beschlossen:

Die Synode begrüßt die Verbindungen, die zwischen den Kirchen in der Sowjetunion und der Evangelischen Kirche in Deutschland gewachsen sind, und bestärkt kirchliche Leitungsgremien, kirchliche Einrichtungen und Kirchengemeinden, diese Verbindungen – besonders auch im Blick auf das Jubiläum der russisch-orthodoxen Kirche im Jahre 1988 – weiter zu pflegen und auszubauen. Die Synode bittet den Rat, zu prüfen, welche Schritte und welche Hilfen etwa auf dem Felde von Begegnungen – insbesondere von Jugendlichen –, der Information oder von kirchlichen Äußerungen geeignet sind, Brücken der Verständigung zu den Völkern der Sowjetunion zu schlagen, und der Synode im Jahr 1987 zu berichten.

Bad Salzungen, den 6. November 1986

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. Schmude

**Nr. 181* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche
in Deutschland zu »Asylsuchenden beistehen«.**
Vom 6. November 1986.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 3. Tagung beschlossen:

Die Synode bekräftigt die Stellungnahme des Rates der EKD vom 25./26. Juli 1986 zur Aufnahme von Asylsuchenden sowie die vom Kirchenamt der EKD veröffentlichte Ausarbeitung »Flüchtlinge und Asylsuchende in unserem Land« (EKD Texte 16).

Die Synode stellt erfreut fest, daß in den letzten Monaten bei vielen Menschen, Gruppen und Gemeinden in unserem Land die Bereitschaft zur Aufnahme von Asylsuchenden und Flüchtlingen gewachsen ist. Sie bittet die Gemeinden

und die Leitungen der Gliedkirchen, den Auftrag der Kirche zu erfüllen, auch weiterhin den Schwachen beizustehen, ihre Stimme für Schutzbedürftige zu erheben und Ausländerfreundlichkeit zu fördern.

Die Synode hält das Asylrecht nach Art. 16 GG nach wie vor für ein unverzichtbares Grundrecht, das in vollem Umfang gültig bleiben muß. Sie warnt deshalb auch vor gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen – etwa weiter verschärften Visabestimmungen und Druck auf die Fluggesellschaften und andere Beförderungsunternehmen –, wenn sie zur Folge haben, daß dadurch der Zugang für politisch Verfolgte unmöglich gemacht wird. Das Recht auf Asyl darf nicht dadurch außer Kraft gesetzt werden, daß ein Asylbegehren gar nicht mehr gestellt werden kann.

Bad Salzungen, den 6. November 1986

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. Schmude

**Nr. 182* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche
in Deutschland zu »Möglichkeiten politischer
und wirtschaftlicher Einflußnahme auf Südafrika
und Beziehungen der EKD mit den lutherischen
Kirche im Südlichen Afrika«.**

Vom 6. November 1986.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 3. Tagung beschlossen:

I.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland dankt dem Rat für seine aufmerksame und intensive Wahrnehmung der Beziehungen zu unseren ökumenischen Partnern im südlichen Afrika.

II.

Mit großer Sorge stellt die Synode fest, daß politische Lösungen der schweren Konflikte in Südafrika und Namibia immer ferner zu rücken scheinen und daß Kirchen dieser beiden Länder mit ihrem Eintreten für Gerechtigkeit und Versöhnung in immer größere Bedrängnis geraten.

Sie ist in Übereinstimmung mit dem Rat der EKD der Auffassung, daß die Grundlagen der Apartheid trotz aller Reformankündigungen der Regierung unangetastet geblieben sind. Sie macht sich daher die Erklärung vom 25./26. Juli 1986 »Überlegungen und Vorschläge zu Möglichkeiten politischer und wirtschaftlicher Einflußnahme auf Südafrika« zu eigen. Sie spricht die Hoffnung aus, daß diese Vorschläge zu einem baldigen gewaltfreien politischen Wandel in Südafrika beitragen.

Die Synode bittet den Rat, seine Gesprächspartner aus Politik und Wirtschaft besonders darauf aufmerksam zu machen, daß es nach der Verhängung sehr weitreichender Wirtschaftssanktionen seitens der Vereinigten Staaten von Amerika vom Verhalten der Regierungen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der in ihr beheimateten Wirtschaftsunternehmen – insbesondere auch Banken – insgesamt verstärkt abhängen wird, ob die südafrikanische Regierung erkennt, daß sie Schritte zur grundlegenden Änderung ihrer bisherigen Politik ergreifen muß, wenn sie sich politisch und wirtschaftlich nicht völlig isolieren will.

III.

Die Synode der EKD nimmt dankbar zur Kenntnis, daß die lutherischen Kirchen Südafrikas und Namibias wichtige Schritte auf dem Weg zur Vereinigung der bisher getrennten Kirchen getan haben.

Sie ermutigt alle Beteiligten, im Vertrauen auf unseren Herrn die Arbeit an diesem wichtigen Vereinigungswerk trotz aller zu erwartender Schwierigkeiten verstärkt fortzusetzen. Sie bietet dazu jede ihr mögliche Hilfe an. Sie ist grundsätzlich bereit, bis zur Erreichung des Zieles der Vereinigung ihre bestehenden vertraglichen Beziehungen zu den Mitgliedskirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche im Südlichen Afrika (VELKSA) fortzuführen. Die Synode wiederholt ihre Bereitschaft, diese Beziehungen in die dann entstandenen Zusammenschlüsse lutherischer Kirchen in Südafrika und in Namibia einzubringen und in verbindlicher Verabredung mit allen Kirchen und Missionen wahrzunehmen, die zu den lutherischen Kirchen im Südlichen Afrika Beziehungen unterhalten.

Sie bittet den Rat der EKD, sich gemeinsam mit den Leitungen unserer Partnerkirchen ein Datum zu setzen, an dem die bis dahin erfolgten Schritte zur Vereinigung erörtert und festgestellt werden.

Die Synode begrüßt insbesondere das Wort der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche im Südlichen Afrika an die Gemeinden im Auftrag der Generalsynode vom 13. September 1986 »Christus ist unsere Hoffnung«.

Mit diesem Wort hat sich die VELKSA deutlich gegen die Politik der Apartheid ausgesprochen und dahingehende Erwartungen erfüllt.

Die Synode bekräftigt, was die Kirchenleitung der VELKSA darin zur Hoffnung der Christen gesagt hat:

»Hoffnung ist für den Christen die Kraft, gegen allen Augenschein, gegen die Zwangsläufigkeit von Gewalt und Gegengewalt zu glauben, daß Gott Auswege schafft für den, der sich in Verzweiflung und Schuld ihm anvertraut.«

Bad Salzuflen, den 6. November 1986

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. Sch m u d e

**Nr. 183* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche
in Deutschland zu »NS-Opfer«.**

Vom 6. November 1986.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 3. Tagung beschlossen:

Die Synode greift dankbar die Anregungen aus dem Ratsbericht auf und unterstützt die Initiativen einzelner Gruppen und politischer Kräfte, auf eine rasche und unbürokratische Entschädigung aller noch nicht entschädigten Opfer des NS-Regimes, wie beispielsweise Homosexuelle, Sinti und Roma, Zwangssterilisierte, Zwangsarbeiter und Kommunisten, hinzuwirken, mit der diesem mittlerweile kleinen und betagten Personenkreis ein von finanziellen Sorgen freies Alter gesichert werden soll. Die Synode bedauert das bisherige Ausbleiben dieser seit langem als notwendig anerkannten Regelung. Sie hält es für erforderlich, daß Bundesregierung und Parteien ihre Absichten noch in dieser Legislaturperiode klarstellen.

Bad Salzuflen, den 6. November 1986

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. Sch m u d e

**Nr. 184* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche
in Deutschland zur »Medienarbeit«.**

Vom 6. November 1986.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 3. Tagung beschlossen:

Die Synode begrüßt angesichts eines wachsenden Bedarfs an qualifizierten evangelischen Mitarbeitern für Aufgaben in den Medien weitere Maßnahmen auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung. Es handelt sich dabei um ein Schwerpunktprogramm Medienbildung mit der Bezeichnung Evangelische Medienakademie, wie im Bericht des Gemeinschaftswerks ausgeführt.

Im Hinblick auf die gegenwärtige Vermehrung von Programmen in Hörfunk und Fernsehen mißt die Synode der kritischen Begleitung und Reflektion der Programmangebote sowie der Aufgabe, im Rundfunk christliche Werte zur Geltung zu bringen, besondere Bedeutung bei. Die Synode bittet das Gemeinschaftswerk, seine Bemühungen auf diesem Gebiete zu verstärken.

Die Situation auf dem Video-Markt ist unverändert erschreckend. Die Synode hält eine Auseinandersetzung über die Qualität dieser Angebote und deren ethische Auswirkungen für dringend geboten. Das Gemeinschaftswerk wird ersucht, entsprechende Schritte zu unternehmen und der Synode 1987 zu berichten.

Bad Salzuflen, den 6. November 1986

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. Sch m u d e

**Nr. 185* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche
in Deutschland zur »Rundfunkpolitik«.**

Vom 6. November 1986.

Die 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 3. Tagung beschlossen:

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland bittet die Ministerpräsidenten der Bundesländer nachdrücklich, bei ihren weiteren Vorbereitungen für einen bundesweiten Medienstaatsvertrag die rundfunkpolitischen Vorstellungen der evangelischen Kirche zu berücksichtigen, zu denen auch der Grundsatz eines der Gesamtgesellschaft verpflichteten Rundfunks zählt.

Dazu gehören auch Vorkehrungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt, die alle relevanten Kräfte der Gesellschaft zu Worte kommen läßt, sowie Regelungen für die Werbung im Rundfunk, die den besonderen Charakter des Sonntags und kirchlicher Feiertage nicht beeinträchtigen.

Die Synode erwartet, daß die Präsenz der Kirche im Rundfunk auch im Rahmen der durch das 4. Rundfunkurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 1986 geschaffenen Rechtslage in einer Weise gewährleistet wird, die dem Auftrag und Dienst der Kirche gerecht wird.

Die Synode kritisiert, daß der Beitrag der beiden großen Kirchen zur Neuordnung des Rundfunkwesens in der Bundesrepublik bislang unbeachtet geblieben ist. Die rasche Medienentwicklung beeinflußt Individuum, Familie und Sozialkultur; die Synode bedauert, daß hierbei die sozialen, ethischen und anthropologischen Fragen der verantwortlichen Gestaltung dieser Entwicklung noch keineswegs formuliert sind.

Bad Salzuflen, den 6. November 1986

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. Sch m u d e

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

— Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West —

Nr. 186* Mitteilung über die Zusammensetzung des Zweiten Senats des Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West –.

Vom 9. Juni 1986.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West – hat auf ihrer letzten Tagung die Zusammensetzung des Zweiten Senats des Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-

West – für die Amtszeit vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1992 gewählt.

Gemäß beiliegender Liste

Berlin, den 5. November 1986

**Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West –**

In Vertretung:

Dr. R o h d e

Disziplinarhof der Evangelischen Kirche der Union – Zweiter Senat –

Vorsitzender	ordentliches Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
für rheinische Fälle	VRiOVG Dr. Helmut Schwarz v. Schonebeckring 24 4400 Münster – Nienberge	RiLaSozG Wilfried Lösche Enkircher Straße 18 1000 Berlin 28	Präs. LG Wilhelm Sirk Suttnerstraße 16 4802 Halle/Westf.
für westfälische Fälle	RiLaSozG Wilfried Lösche Enkircher Straße 18 1000 Berlin 28	Präs. LG Wilhelm Sirk Suttnerstraße 16 4802 Halle/Westf.	VRiOVG Dr. Helmut Schwarz v. Schonebeckring 24 4400 Münster – Nienberge
für die anderen Fälle	Präs. LG Wilhelm Sirk Suttnerstraße 16 4802 Halle/Westf.	VRiOVG Dr. Helmut Schwarz v. Schonebeckring 24 4400 Münster – Nienberge	RiLaSozG Wilfried Lösche Enkircher Straße 18 1000 Berlin 28
1. geistlicher Beisitzer	Sup. a. D. Wilhelm Hahn Hermsdorfer Damm 156 1000 Berlin 28	Pfarrer Hermann Luckenbach Bolksbuscher Straße 86 4050 Mönchengladbach 2	Sup. Heinrich Meier Pfalzstraße 77 4619 Bergkamen/Weddingh.
1. nichtgeistlicher Beisitzer	RiKG Stephan Weichbrodt Witzlebenstraße 4 1000 Berlin 19	O. Staatsanw. Johannes Hirsch Sauerbruchstraße 26 4630 Bochum/Querenburg	Min. Rat Dr. Wolfgang Heyde Weißenborfweg 61 5300 Bonn 1
2. geistlicher Beisitzer			
für rheinische Fälle	Sup. Manfred Horch Moerser Straße 47 4150 Krefeld 1	Sup. Heinz Schladebach Alt-Wittenau 73 1000 Berlin 26	Sup. Friedhelm Brünger Potthoffstraße 40 5830 Schwelm
für westfälische Fälle	Sup. Friedhelm Brünger Potthoffstraße 40 5830 Schwelm	Sup. Manfred Horch Moerser Straße 47 4150 Krefeld 1	Sup. Heinz Schladebach Alt-Wittenau 73 1000 Berlin 26
für die anderen Fälle	Sup. Heinz Schladebach Alt-Wittenau 73 1000 Berlin 26	Sup. Friedhelm Brünger Potthoffstraße 40 5830 Schwelm	Sup. Manfred Horch Moerser Straße 47 4150 Krefeld 1
2. nichtgeistlicher Beisitzer			
für rheinische Fälle	Min. Rat Dr. Hans Winter Postenweg 28 4000 Düsseldorf 31	Hedwig Steffler Emil-Nolde-Weg 12 4400 Münster	Reg. Dir. Wilhelm Thomas Meraner Straße 12 1000 Berlin 62
für westfälische Fälle	Hedwig Steffler Emil-Nolde-Weg 12 4400 Münster	Reg. Dir. Wilhelm Thomas Meraner Straße 12 1000 Berlin 62	Min. Rat Dr. Hans Winter Postenweg 28 4000 Düsseldorf 31

für die anderen Fälle	Reg. Dir. Wilhelm Thomas Meraner Straße 12 1000 Berlin 62	Min. Rat Dr. Hans Winter Postenweg 28 4000 Düsseldorf 31	Hedwig Steffler Emil-Nolde-Weg 12 4400 Münster
Beisitzer für Prediger			
für westfälische Fälle	Pastor Günter Grolla von-Westphalen-Straße 7 5778 Meschede	Pastor Wolfgang Nehring Platenhofer Weg 82 1000 Berlin 27	
für die anderen Fälle	Pastor Wolfgang Nehring Platenhofer Weg 82 1000 Berlin 27	Pastor Günter Grolla von-Westphalen-Straße 7 5778 Meschede	
Beisitzer für Kirchenbeamte des höheren Dienstes			
für rheinische Fälle	Stud. Rat i. K. G. Schüttler Steinhauer Straße 26 4000 Düsseldorf 18	O. Stud. Dir. i. K. M. Stärke Wetzlarer Straße 30 1000 Berlin 33	LaKi.-Baudir. H. Moldenhauer Detmolder Straße 90 4800 Bielefeld 1
für westfälische Fälle	LaKi.-Baudir. H. Moldenhauer Detmolder Straße 90 4800 Bielefeld 1	Stud. Rat i. K. G. Schüttler Steinhauer Straße 26 4000 Düsseldorf 18	O. Stud. Dir. i. K. M. Stärke Wetzlarer Straße 30 1000 Berlin 33
für die anderen Fälle	O. Stud. Dir. i. K. M. Stärke Wetzlarer Straße 30 1000 Berlin 33	LaKi.-Baudir. H. Moldenhauer Detmolder Straße 90 4800 Bielefeld 1	Stud. Rat. i. K. G. Schüttler Steinhauer Straße 26 4000 Düsseldorf 18
Beisitzer für Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes			
für rheinische Fälle	Kigemd. AR. Werner Stöfken Duisburger Straße 172 4100 Duisburg 11	KAR. Werner Höppner Jebensstraße 3 1000 Berlin 12	LaKiAR. Hartmut Restemeier Goethestraße 18 4800 Bielefeld 1
für westfälische Fälle	LaKiAR. Hartmut Restemeier Goethestraße 18 4800 Bielefeld 1	Kigemd. AR. Werner Stöfken Duisburger Straße 172 4100 Duisburg 11	KAR. Werner Höppner Jebensstraße 3 1000 Berlin 12
für die anderen Fälle	KAR. Werner Höppner Jebensstraße 3 1000 Berlin 12	LaKiAR. Hartmut Restemeier Goethestraße 18 4800 Bielefeld 1	Kigemd. AR. Werner Stöfken Duisburger Straße 172 4100 Duisburg 11
Beisitzer für Kirchenbeamte des mittleren Dienstes			
für rheinische Fälle	Amtsinsp. Gerhard Bents Hölterhoffstraße 8 5620 Velbert	Küster Werner Kronsbein Bielefelder Straße 21 4806 Werther	
für westfälische Fälle	Küster Werner Kronsbein Bielefelder Straße 21 4806 Werther	Amtsinsp. Gerhard Bents Hölterhoffstraße 8 5620 Velbert	
für die anderen Fälle	Küster Werner Kronsbein Bielefelder Straße 21 4806 Werther	Amtsinsp. Gerhard Bents Hölterhoffstraße 8 5620 Velbert	

Nr. 187* Mitteilung über die Zusammensetzung des Zweiten Senats des Verwaltungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West –.

Vom 9. Juni 1986.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West – hat auf ihrer letzten Tagung die Stammbesetzung des Zweiten Senats des Verwaltungsgerichtshofs sowie die Beisitzer für Verfahren aus dem Bereich der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West – für die Amtszeit vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1994 gewählt.

I. Stammbesetzung:

Gem. beiliegender Liste

II. Beisitzer für Verfahren aus dem Bereich der Evangelischen Kirche der Union

Gem. beiliegender Liste

Berlin, den 5. November 1986

Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West –

In Vertretung:

Dr. R o h d e

**Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union
– Zweiter Senat –**

Besetzungsliste für die Amtszeit vom 1. Juli 1986 bis zum 30. Juni 1994

I. Stammbesetzung

Amt	Mitglied	Vertreter
Vorsitzender:	Dr. Manfred-Carl Schinkel RiBVerwG Heerstr. 161 1000 Berlin 19	1. Karl-Wilhelm Klamroth RiBVerwG Schorlemer Allee 38 1000 Berlin 33 2. Dr. Manfred Kleinvogel RiBVerwG Hüniger Str. 34 1000 Berlin 33
Stellvertr. Vorsitzender:	Hansjürgen Nettesheim RiBVerwG Heerstr. 132 1000 Berlin 19 Dr. Joachim David RiBVerwG Schützenallee 132 1000 Berlin 37	1. Burkhardt Schenk VPräsOVG Reichssportfeldstr. 9 1000 Berlin 19 2. Prof. Dr. Klaus Wähler Am Wieselbau 15 1000 Berlin 37
1. Beisitzer:	Pfarrer Dr. Christoph Rhein Kranzallee 13 1000 Berlin 19	1. Pfarrer Edmund van Kann Heilbronner Str. 20 1000 Berlin 30 2. Pfarrer Emil Cauer Seebadstr. 23 1000 Berlin 22

II. Beisitzer für Verfahren aus dem Bereich der EKU

2. Beisitzer:	Karl-Wilhelm Klamroth RiBVerwG Schorlemer Allee 38 1000 Berlin 33	1. Hartmut Herrmann VRiVG Wasenstr. 5 1000 Berlin 38
3. Beisitzer:	Pfarrer Arnd v. d. Hude Haselhorster Damm 54 – 58 1000 Berlin 20	1. Pfarrer Horst Harbig Clayallee 341 1000 Berlin 37 2. Sup. Wolfgang Gerbeit Karl-Marx-Str. 197 1000 Berlin 44

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 188 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände.

Vom 22. September 1986. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 151)

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände vom 30. Dezember 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1982 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Abkürzung »(KVBG)« angefügt.
2. In § 1 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte »Abs. 1« durch die Worte »Abs. 3« ersetzt.
3. In § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden, so gelten die Absätze 1 und 2 nur für die Mitglieder des Pfarramtes, zu deren Bezirk die Kirchengemeinde ganz oder teilweise gehört.«
4. In § 4 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß Satz 3 gestrichen wird.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Die Wählerliste enthält die Familiennamen, die Vornamen, den Geburtstag und die Wohnung der Wahlberechtigten. Die Wählerliste kann von jedem Kirchenmitglied eingesehen werden.«
6. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte »oder von Amts wegen« gestrichen.

- b) Es wird folgender Satz 6 angefügt:
 »Der Kirchenvorstand kann außerdem bis zum Tage vor der Wahl die Wählerliste von Amts wegen berichtigen, wenn sie offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist.«
7. In § 15 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort »Gemeindegliedern« durch das Wort »Kirchenmitgliedern« ersetzt.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort »Wahlvorschläge« die Worte »innerhalb der Frist des § 15 Abs. 1 Satz 1« eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 »Nach Ablauf der Frist des § 15 Abs. 1 Satz 1 streicht der Kirchenvorstand die Namen der nicht wählbaren Personen von den Wahlvorschlägen sowie die Namen der Personen, für die Wahlvorschläge gemacht wurden, die nicht den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechen; er benachrichtigt diese Personen sowie den ersten Unterzeichner der Wahlvorschläge unverzüglich unter Angabe des gesetzlichen Grundes, der zur Streichung führte, und des Rechtsbehelfes.«
9. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 »(2) Verweigert ein Vorgeschlagener nach Ablauf der Frist des § 15 Abs. 1 Satz 1 seine Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen, oder stirbt er nach Ablauf dieser Frist, so ist dieses auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluß.«
10. § 26 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
 »(1) Wahlberechtigte Kirchenmitglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben, sofern sie darlegen, wegen besonderer Umstände, vornehmlich wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Ortsabwesenheit, nicht in der Lage zu sein, den Wahlraum aufzusuchen.«
11. In § 29 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 »(6) Sind Kandidaten gewählt, bei denen Hinderungsgründe nach § 2 Abs. 4 vorliegen, so ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Sind jedoch Wahlbezirke gebildet und sind die nach § 2 Abs. 4 verhinderten Personen in verschiedenen Wahlbezirken gewählt, so entscheidet das Los.«
12. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort »worden« die Worte »ist oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprochen, begangen worden sind.« angefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl »3« durch die Zahl »2« ersetzt.
13. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 »Die Zahl der Vorgeschlagenen ist so hoch wie die Zahl der zu Berufenden.«
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
14. In § 38 Abs. 2 wird das Wort »Glied« durch das Wort »Mitglied« ersetzt.
15. § 39 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
 »(3) Bei der Einführung geben die Kirchenvorsteher folgende Erklärung ab:

»Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt als Kirchenvorsteher in der Bindung an Gottes Wort treu dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche nach den Ordnungen der Kirche zu führen.«

16. § 47 wird wie folgt gefaßt:

»§ 47

Abweichende Regelungen

Zu § 2 Abs. 2 können die beteiligten Kirchen abweichende gesetzliche Regelungen treffen.«

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Der Rat wird ermächtigt, das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 4. Synode der Konföderation vom 4. September 1986 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 22. September 1986

**Der Rat der Konföderation
 evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Prof. Dr. Gerhard Müller
 Vorsitzender

Nr. 189 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Vollstreckung von Gebühren im Verwaltungswege (Gebührevollstreckungsgesetz – GebVollstrG).

Vom 22. September 1986. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 152)

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Gebühren, die aufgrund

1. einer von einem Organ der Konföderation oder von einem solchen einer Kirche der Konföderation als Rechtsnorm erlassenen Gebührenordnung oder
2. einer von einer anderen kirchlichen Körperschaft im Bereich der Konföderation als Rechtsnorm erlassenen und kirchenbehördlich genehmigten Gebührenordnung

entstanden sind, unterliegen der Vollstreckung durch nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen und dieses Kirchengesetzes.

§ 2

Voraussetzungen der Vollstreckung

(1) Die Vollstreckung darf erst beginnen, wenn

1. das zuständige kirchliche Organ oder die zuständige kirchliche Behörde einen Verwaltungsakt erlassen hat, der die Verpflichtung zur Zahlung einer Gebühr im Sinne des § 1 enthält (Leistungsbescheid),

2. der Leistungsbescheid unanfechtbar geworden ist oder wenn Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben,
3. die Gebühr fällig ist,
4. das zuständige kirchliche Organ oder die zuständige kirchliche Behörde dem Vollstreckungsschuldner die Vollstreckung durch eine Mahnung angedroht hat, es sei denn, daß eine Mahnung nach § 3 nicht erforderlich war,
5. die sich nach § 3 ergebende Frist verstrichen ist und
6. das zuständige kirchliche Organ oder die zuständige kirchliche Behörde einen Antrag an die Vollstreckungsbehörde gerichtet hat, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 1 bis 5 ausdrücklich bestätigt und der Vollstreckungsschuldner bezeichnet wird.

(2) Zuständig sind

1. bei Gebühren der Konföderation der Rat,
2. bei Gebühren einer anderen kirchlichen Körperschaft deren Vertretungsorgan.

§ 3

Mahnung

Die landesrechtlichen Bestimmungen über Erfordernis und Inhalt der Mahnung im Verwaltungsvollstreckungs-

verfahren sowie über die nach der Mahnung abzuwartende Frist gelten entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Oktober 1986 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 4. Synode der Konföderation vom 4. September 1986 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 22. September 1986

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Prof. Dr. Gerhard Müller
Vorsitzender

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 190 Bekanntmachung der Neufassung der Kirchlichen Wahlordnung.

Vom 1. Oktober 1986. (GVBl. S. 123)

Die Kirchliche Wahlordnung, nach der unter anderem die Kirchenältesten, die Bezirkssynodalen und die Landessynodalen gewählt werden, ist durch das Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung vom 9. April 1986 (GVBl. S. 68 und 122) geändert worden. Die im Anhang der Handausgabe unserer Grundordnung sowie in der Textsammlung Niens (Nr. 2d) wiedergegebene Fassung vom 13. April 1983 stimmt nicht mehr. Deshalb wird nachstehend der Wortlaut der Kirchlichen Wahlordnung in der seit 1. Juni 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt die Neufassung der Bekanntmachung der Kirchlichen Wahlordnung vom 25. April 1983 (GVBl. S. 81) und das Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung vom 9. April 1986 (GVBl. S. 68 und 122).

Die Wahlordnung hat trotz ihres zunächst formal erscheinenden Charakters den guten geistlichen Sinn, daß es bei der Besetzung unserer Leitungsämtler »redlich zugehe, nicht allein vor dem Herrn, sondern auch vor den Menschen« (2. Korinther 8, 21). Vor allem um dieses Zieles willen, nicht nur zur Vermeidung von späteren Schwierigkeiten bei Wahlprüfungen und Wahlanfechtungen, bitten wir – nicht ohne gegebenen Anlaß – die Vorschriften dieser Wahlordnung auch über die Formen und Fristen des Wahlverfahrens sorgfältig zu beachten.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1986

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Dr. Stein

**Kirchliche Wahlordnung
in der Fassung vom 1. Oktober 1986**

Vorspruch

Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus.

A. Wahl der Kirchenältesten

§ 1

(1) Die Zahl der nach § 13 der Grundordnung in der Pfarrgemeinde zu wählenden Kirchenältesten beträgt:

in Gemeinden bis zu 500 Personen

4 Kirchenälteste

in Gemeinden mit 501 bis 1500 Personen

6 Kirchenälteste

in Gemeinden mit 1501 bis 3000 Personen

8 Kirchenälteste

in Gemeinden mit über 3000 Personen

10 Kirchenälteste.

(2) Bestehen in einer Pfarrgemeinde zwei Pfarrstellen, so werden doppelt so viele Kirchenälteste gewählt, wie für die Hälfte der Personenzahl in der Gemeinde nach Absatz 1 zu wählen wären.

§ 2

Gemäß § 18 der Grundordnung kann der Ältestenkreis Gemeindeglieder, die zum Amt des Kirchenältesten befähigt sind, hinzuwählen. Die Zahl der hinzugewählten Mitglieder darf ein Viertel der Anzahl der unmittelbar gewählten Mitglieder nicht übersteigen. Für das Verfahren der Zuwahl gilt § 25 Abs. 1 sinngemäß.

§ 3

Das Verfahren der allgemeinen Kirchenältestenwahl (§ 1) wird geleitet durch den Gemeindegewahlausschuß, der für jede Pfarrgemeinde auf Vorschlag des Ältestenkreises durch den Bezirkswahlausschuß (§ 4 Abs. 2) bestellt wird und aus dem Pfarrer und zwei bis vier Gemeindegliedern besteht, welche die Befähigung zum Amt der Kirchenältesten nach § 16 der Grundordnung besitzen. Die Mitglieder des Gemeindegewahlausschusses dürfen nicht zur Wahl kandidieren.

§ 4

(1) Der Landeskirchenrat setzt einen Landeswahlausschuß ein, der aus fünf bis sieben Mitgliedern, darunter einem rechtskundigen und einem theologischen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats, besteht.

(2) Der Landeswahlausschuß bestellt für jeden Kirchenbezirk auf Vorschlag des Bezirkskirchenrats einen Bezirkswahlausschuß, der aus dem Dekan oder seinem Stellvertreter und zwei bis vier Gemeindegliedern des Kirchenbezirks besteht.

(3) Die Gemeindeglieder, die dem Bezirkswahlausschuß und dem Landeswahlausschuß angehören, müssen die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten nach § 16 der Grundordnung haben.

§ 5

(1) Die Gemeindegewahlausschüsse, die Bezirkswahlausschüsse und der Landeswahlausschuß bleiben für die Dauer der Wahlperiode zuständig. Die Ergänzung ihrer Mitglieder erfolgt in der gleichen Weise wie deren erste Berufung.

(2) § 23 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Kirchenältesten an, worauf der Gemeindegewahlausschuß die erforderlichen Anweisungen erteilt.

(2) Die Bekanntmachungen des Gemeindegewahlausschusses erfolgen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise, z. B. in der Presse.

§ 7

(1) Der Gemeindegewahlausschuß legt zu Beginn des Wahlverfahrens die Wählerliste für den einzelnen Wahlbezirk fest und überprüft sie. An die Stelle der Wählerliste kann eine Wählerkartei treten.

(2) Wahlbezirk ist die Pfarrgemeinde (§ 10 der Grundordnung). Bestehen in einer Pfarrgemeinde zwei Pfarrstellen (§ 1 Abs. 2), so bildet die Pfarrgemeinde nur einen Wahlbezirk. Pfarrgemeinden, in denen kein eigener Ältestenkreis bestellt wird, bilden zusammen mit einer benachbarten Pfarrgemeinde einen Wahlbezirk.

§ 8

Wählen kann jedes Gemeindeglied, das in die Wählerliste eingetragen ist.

§ 9

In die Wählerliste wird eingetragen, wer

1. spätestens am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet,
2. die Fähigkeit zu wählen nicht verloren hat (§ 15 der Grundordnung).

§ 10

Für die Aufstellung und Fortführung der Wählerliste im Laufe der Wahlperiode sorgt von Amts wegen der zuständige Ältestenkreis. Hiervon bleibt unberührt die Zuständigkeit des Gemeindegewahlausschusses nach § 7. Das Nähere regeln Durchführungsbestimmungen des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 11

(1) Bestehen begründete Anhaltspunkte, daß bei einem Gemeindeglied die Voraussetzungen des § 15 der Grundordnung für den Verlust der Wahlfähigkeit vorliegen, so hat der Gemeindegewahlausschuß dies zu prüfen und dem Gemeindeglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hat sich der Gemeindegewahlausschuß von dem Verlust der Fähigkeit zu wählen überzeugt, so hat er dies unter Hinweis auf den Vorpruch dem betroffenen Gemeindeglied bekanntzugeben und auf die Folge der Nichteintragung in die Wählerliste oder der Streichung aus der Wählerliste hinzuweisen.

(2) Das betroffene Gemeindeglied kann innerhalb einer Woche Einspruch beim Gemeindegewahlausschuß einlegen, welcher dem Einspruch stattgeben kann. Geschieht dies nicht, so entscheidet der Bezirkswahlausschuß.

(3) Über den Einspruch ist nach Möglichkeit vor Durchführung der Wahl zu entscheiden. Die Streichung eines in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieds darf erst aufgrund rechtskräftiger Entscheidung über den Verlust der Wahlfähigkeit erfolgen. Die Durchführung der Wahl wird durch den Einspruch nicht gehindert.

§ 12

(1) Mit Beginn des Wahlverfahrens schließt der Gemeindegewahlausschuß die Wählerliste ab. Er legt sie in alphabetischer Reihenfolge eine Woche zur Einsichtnahme durch die wahlfähigen Gemeindeglieder auf. Bis zum Ablauf der Auflegungsfrist kann die Wählerliste auf Anmeldungen hin ergänzt werden.

(2) Gegen die Aufnahme in die Wählerliste kann jedes wahlfähige Gemeindeglied innerhalb drei Tagen nach Ablauf der Auflegungsfrist beim Gemeindegewahlausschuß schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, daß der Aufgenommene die Fähigkeit zu wählen nicht besitzt. Auf den Einspruch des Gemeindeglieds findet § 11 sinngemäß Anwendung.

(3) Will ein nach den §§ 14 und 15 der Grundordnung wahlberechtigtes Gemeindeglied sein aktives Wahlrecht ausüben und stellt sich dabei heraus, daß dieses Gemeindeglied versehentlich nicht in die Wählerliste aufgenommen ist, so kann die Aufnahme durch den Gemeindegewahlausschuß noch nachträglich erfolgen. Dabei gibt das Gemeindeglied eine schriftliche Versicherung ab, daß es Glied der betreffenden Pfarrgemeinde ist und die Fähigkeit zu wählen besitzt.

§ 13

Mit der Auflegung der Wählerliste ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Einreichungsfrist von mindestens drei Wochen dem Gemeindevwahlausschuß vorzulegen.

§ 14

Zum Kirchenältesten kann nur vorgeschlagen werden, wer die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten nach § 16 der Grundordnung besitzt.

§ 15

Der Wahlvorschlag muß von mindestens zehn wahlfähigen Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Vorgeschlagene und Vorschlagende müssen durch Angabe des Vor- und Zunamens sowie der Wohnung eindeutig bestimmt sein.

§ 16

Bestehen begründete Anhaltspunkte für den Gemeindevwahlausschuß, daß bei einem zum Amt des Kirchenältesten vorgeschlagenen Gemeindeglied die Voraussetzungen gemäß § 14 nicht vorliegen, so findet für das Verfahren § 11 sinngemäß Anwendung.

§ 17

(1) Der Gemeindevwahlausschuß stellt nach Beachtung des § 16 die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs auf einer Liste zusammen.

(2) Werden nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Kirchenälteste zu wählen sind, oder bleibt der Vorschlag noch darunter, so kann eine Gemeindeversammlung einberufen werden, um weitere Wahlvorschläge zu erreichen. Gelingt dies nicht, so ergänzt der Gemeindevwahlausschuß den Wahlvorschlag um so viele Kandidaten, daß der Vorschlag mehr Kandidaten enthält, als Kirchenälteste zu wählen sind.

(3) Der Gemeindevwahlausschuß gibt die Wahlvorschlagsliste der Gemeinde bekannt mit dem Hinweis, daß jedes in die Wählerliste eingetragene Gemeindeglied gegen vorgeschlagene Kandidaten beim Gemeindevwahlausschuß Einspruch einlegen kann.

(4) Der Einspruch muß innerhalb einer Woche schriftlich eingelegt werden und darf nur darauf gestützt werden, daß der Betroffene nach § 14 nicht vorgeschlagen werden durfte.

(5) Die Liste der Vorgeschlagenen ist für die in der Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder mindestens drei Tage zur Einsichtnahme aufzulegen.

(6) Erfolgt ein Einspruch und wird ihm nicht stattgegeben, so entscheidet auf Beschwerde der Bezirkswahlausschuß. Beabsichtigt der Gemeindevwahlausschuß, dem Einspruch stattzugeben, so findet § 11 sinngemäß Anwendung.

§ 18

(1) Zum Kirchenältesten kann nur gewählt werden, wer auf der anerkannten Wahlvorschlagsliste steht.

(2) Der Gemeindevwahlausschuß sorgt dafür, daß den Kandidaten Gelegenheit gegeben wird, sich in geeigneter Weise der Gemeinde vorzustellen.

§ 19

Der Gemeindevwahlausschuß bestimmt Tag und Zeit der Wahl. Die Wahlhandlung wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet.

§ 20

(1) Die Wahl ist geheim. Der Gemeindevwahlausschuß leitet die Wahlhandlung und stellt nach ihrem Abschluß das Ergebnis fest.

(2) Der Wähler erhält einen Stimmzettel, der die Namen der anerkannten Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge enthält. Er bezeichnet die Namen der Personen, die er wählen will, durch Ankreuzen. Er darf so viele Namen ankreuzen, als Kirchenälteste zu wählen sind. Eine darüber hinausgehende Bezeichnung macht den Stimmzettel ungültig.

(3) Zum Kirchenältesten ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 21

(1) Ein Gemeindeglied, das am Erscheinen zur Wahl verhindert ist, kann nach Bekanntgabe des Wahltermins bis zum zweiten Tag vor der Wahl beim Gemeindevwahlausschuß oder Pfarramt unter Angabe der Gründe schriftlich oder mündlich einen Briefwahlschein beantragen.

(2) Der Gemeindevwahlausschuß erteilt dem Antragsteller den Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag. Die Ausstellung des Briefwahlscheins ist in der Wählerliste zu vermerken.

(3) Die Briefwahl wird dadurch vollzogen, daß der Wähler dem Gemeindevwahlausschuß in einem verschlossenen Briefumschlag seinen Briefwahlschein und in dem Wahlumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig übersendet, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag vor dem Ende der festgesetzten Wahlzeit dort eingegangen ist. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu versichern, daß er den Stimmzettel gezeichnet hat.

§ 22

(1) Das Wahlergebnis ist der Gemeinde am Sonntag nach der Wahl im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise, z. B. in der Presse, bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß die Wahl innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe im Gottesdienst von jedem in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglied beim Gemeindevwahlausschuß angefochten werden kann. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, daß gesetzliche Vorschriften verletzt worden seien und dadurch das Wahlergebnis mit großer Wahrscheinlichkeit ein-anderes geworden wäre.

(2) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Bezirkswahlausschuß. Gegen dessen Entscheidung kann Einspruch beim Landeswahlausschuß eingelegt werden.

§ 23

(1) Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so bestellt der Landeswahlausschuß im Benehmen mit dem Bezirkswahlausschuß einen neuen Gemeindevwahlausschuß, der ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen hat.

(2) Wird nur die Wahl einzelner Kirchenältester für ungültig erklärt, so ist nach § 25 Abs. 1 und 2 zu verfahren.

§ 24

(1) Wird kein Wahlvorschlag eingereicht und findet infolgedessen eine Wahl nicht statt, so ordnet der Evangelische Oberkirchenrat an, daß innerhalb einer bestimmten Frist das Wahlverfahren erneut durchzuführen ist.

(2) Kommt es auch im zweiten Wahlverfahren zu keinem ausreichenden Wahlvorschlag, so beruft der Bezirkswahlausschuß im Benehmen mit dem Gemeindevwahlausschuß die Kirchenältesten.

§ 25

(1) Sind weniger Kirchenälteste gewählt, als § 1 vorschreibt, oder scheiden einzelne der gewählten oder gemäß § 2 hinzugewählten Kirchenältesten im Laufe der Wahlperiode aus ihrem Amt aus, so ergänzt sich der Ältestenkreis durch Zuwahl. Die §§ 14, 17 Abs. 3, 4 und 6 und § 22 finden entsprechende Anwendung.

(2) Sinkt die Zahl der gewählten und gemäß § 2 hinzugewählten Kirchenältesten auf oder unter die Hälfte, so hat der Bezirkswahlausschuß Nachwahl anzuordnen. Mit Zustimmung des Landeswahlausschusses kann er dabei bestimmen, daß die Amtszeit der noch im Amt stehenden Kirchenältesten beendet ist.

(3) Wird der Ältestenkreis im Laufe der Wahlperiode aufgelöst (§§ 24 und 40 der Grundordnung), so ist nach § 23 Abs. 1 zu verfahren.

(4) Ist ein Ältestenkreis nach der Kirchenordnung innerhalb der allgemeinen Wahlperiode nach Ablauf von mindestens vier Jahren neu zu wählen, so kann vor der Wahl der Landeswahlausschuß auf Antrag der Gemeindeversammlung bestimmen, daß die neu zu wählenden Kirchenältesten auch für die folgende Wahlperiode im Amt bleiben.

B. Wahlen zur Bezirkssynode und zum Bezirkskirchenrat

§ 26

(1) Die Ältestenkreise wählen aus der Mitte der zum Amt der Kirchenältesten wählbaren Gemeindeglieder einen Bezirkssynodalen und dessen Stellvertreter, und wenn mehr als sechs Kirchenälteste zu wählen sind, zwei Bezirkssynodale und zwei Stellvertreter. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen (§ 11 Abs. 2 und 3 Grundordnung), so ist bei der Wahl der Bezirkssynodalen in der Weise zu verfahren, als würden selbständig Pfarrgemeinden bestehen und als sei die Zahl der Gemeindeglieder jeweils gleich groß.

(3) Besteht in einer Pfarrgemeinde ein Gruppenamt nach dem kirchlichen Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern, so sind aus der Mitte der zum Amt der Kirchenältesten wählbaren Gemeindeglieder zwei Bezirkssynodale und Stellvertreter mehr als nach Absatz 1 zu wählen.

(4) Für die Wahl stellt der Ältestenkreis eine Vorschlagsliste auf. In diese Liste werden alle Wahlvorschläge aufgenommen, die aus der Mitte des Ältestenkreises gemacht werden oder von mindestens 20 in der Gemeinde wohnhaften wahlberechtigten Gliedern eingereicht und unterzeichnet sind.

(5) Als Bezirkssynodale und deren Stellvertreter sind diejenigen gewählt, die eine Stimmenmehrheit gemäß § 138 Buchst. c) Grundordnung erreichen.

§ 27

(1) Die Bezirkssynode wählt in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte die in der Grundordnung vorgeschriebene Anzahl der synodalen Mitglieder des Bezirkskirchenrats und deren Stellvertreter.

(2) Als Mitglieder des Bezirkskirchenrats und deren Stellvertreter sind diejenigen gewählt, die eine Stimmenmehrheit gemäß § 138 Buchst. c) Grundordnung erreichen.

C. Wahl zur Landessynode

§ 28*

(1) Jede Bezirkssynode wählt in geheimer Abstimmung Landessynodale aus dem Kirchenbezirk. Zählt der Kirchen-

bezirk aufgrund der bei Einleitung der Wahl amtlich festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60 000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode zwei Landessynodale und für je angefangene weitere 60 000 einen weiteren Landessynodalen in die Landessynode. Unter den Gewählten darf nur ein ordinerter Diener im Predigtamt oder hauptamtlich im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung) stehender Mitarbeiter sein.

(2) Vorgeschlagen werden darf nur, wer die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten (§ 16 der Grundordnung) besitzt. Für die Wahl stellt die Bezirkssynode eine Vorschlagsliste auf. In diese Liste werden alle Wahlvorschläge aufgenommen, die aus der Mitte der Bezirkssynode gemacht werden oder von mindestens 30 im Kirchenbezirk wohnhaften wahlberechtigten Mitgliedern der Landeskirche eingereicht und unterzeichnet sind. Die Synodalen erhalten einen Stimmzettel, der die Namen der anerkannten Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge enthält. Kumulieren ist unzulässig.

(3) Den Vorgeschlagenen muß Gelegenheit gegeben werden, sich der Bezirkssynode vorzustellen.

(4) Als Mitglieder der Landessynode sind diejenigen gewählt, die eine Stimmenmehrheit gemäß § 138 Buchst. c) Grundordnung erreichen.

D. Wahl zum Landeskirchenrat

§ 29

Spätestens in ihrer zweiten Tagung wählt die Synode für die Dauer der Wahlperiode der Synode die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats. § 137 Abs. 1 der Grundordnung bleibt unberührt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Landessynode.

E. Schlußbestimmungen

§ 30

(1) Die Kirchliche Wahlordnung in der vorstehenden Fassung findet auf die durchzuführenden allgemeinen kirchlichen Wahlen Anwendung.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Wahlordnung erläßt der Evangelische Oberkirchenrat.

*) In Artikel 2 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung vom 9. April 1986 (GVBl. S. 68) wurde für die laufende Amtsperiode (bis Herbst 1989) folgendes bestimmt:

»Bereits Gewählte bleiben im Amt. Nachwahlen innerhalb der derzeitigen Legislaturperiode erfolgen nach den bisherigen Vorschriften.«

§ 28 der Kirchlichen Wahlordnung in der bisherigen Fassung lautet:

(1) Jede Bezirkssynode wählt in geheimer Abstimmung Landessynodale aus dem Kirchenbezirk. Zählt der Kirchenbezirk aufgrund der bei Einleitung der Wahl amtlich festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60 000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode zwei Landessynodale und für je angefangene weitere 60 000 einen weiteren Landessynodalen in die Landessynode. Unter den Gewählten darf nur ein Pfarrer oder ein sonstiger hauptamtlich im Dienst der öffentlichen Verkündigung stehender Mitarbeiter sein.

(2) Für die Wahl stellt die Bezirkssynode eine Vorschlagsliste auf. In diese Liste werden alle Wahlvorschläge aufgenommen, die aus der Mitte der Bezirkssynode gemacht werden oder von mindestens 30 im Kirchenbezirk wohnhaften wahlberechtigten Gliedern der Landeskirche eingereicht und unterzeichnet sind. Vorgeschlagen werden darf nur, wer die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten (§ 16 der Grundordnung) besitzt.

(3) Den Vorgeschlagenen muß Gelegenheit gegeben werden, sich der Bezirkssynode vorzustellen.

(4) Als Mitglieder der Landessynode sind diejenigen gewählt, die eine Stimmenmehrheit gemäß § 138 Buchst. c) Grundordnung erreichen.

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

Nr. 191 Ordnung des Landesjugendpfarramtes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

Vom 24. Juli 1986. (GVBl. XXI. Bd. S. 87)

(bisher Zentrale für evangelische Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg)

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die Ordnung des Landesjugendpfarramtes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (bisher Zentrale für evangelische Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg) bekannt.

Oldenburg, den 24. Juli 1986

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

R i s t o w
Oberkirchenrat

Ordnung des Landesjugendpfarramtes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

(bisher Zentrale für evangelische Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg)

1. Das Landesjugendpfarramt ist eine Einrichtung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zur Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit. Es erfüllt in der Wahrnehmung seiner Aufgaben den Verkündigungsauftrag der Kirche an jungen Menschen.
- 2.
- 2.1 Die Leitung des Landesjugendpfarramtes hat der Landesjugendpfarrer.
- 2.2 Die Pfarrer werden gemäß der kirchlichen Ordnung nach Anhörung der Jugendkammer vom Oberkirchenrat berufen.
- 2.3 Die Besetzung der übrigen Stellen erfolgt nach Anhörung des Landesjugendpfarrers durch den Oberkirchenrat. Der Landesjugendpfarrer soll hierzu nach Anhörung der Jugendkammer Vorschläge machen.
- 2.4 Ein Dienstverteilungsplan und eine Dienstanweisung können vom Oberkirchenrat erlassen werden. Vorschläge hierzu sollen vom Landesjugendpfarramt erarbeitet werden.

2.5 Die Pfarrer unterstehen der Dienstaufsicht des Oberkirchenrates nach Artikel 30 des Pfarrergesetzes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in der Fassung vom 4. Juli 1985. Artikel 21 Abs. 1 und 2 des Pfarrergesetzes gilt entsprechend. Der Oberkirchenrat ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Landesjugendpfarramtes. Der Landesjugendpfarrer ist unmittelbarer Vorgesetzter.

3. Das Landesjugendpfarramt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung, Unterstützung und Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendarbeit;
- b) Entwicklung und Begleitung sach- und zeitgemäßer Arbeitsformen und Methoden für die Jugendarbeit;
- c) Grundlagenarbeit zu Inhalten und Schwerpunktthemen evangelischer Jugendarbeit;
- d) Vermittlung von Arbeitshilfen und Materialien sowie Öffentlichkeitsarbeit;
- e) Koordination der Jugendarbeit in den verschiedenen kirchlichen Arbeitsbereichen;
- f) Förderung und Veranstaltung von Jugendtreffen, Begegnungen, Projekten und Modellmaßnahmen für den Gesamtbereich der oldenburgischen Kirche;
- g) Begleitung und Beratung von Projekten und Vorhaben der Jugendarbeit in Kirchenkreisen und Gemeinden;
- h) Zusammenarbeit mit den Verbänden evangelischer Jugendarbeit innerhalb der oldenburgischen Kirche sowie mit Gremien der Jugendarbeit auf Landes- und Bundesebene;
- i) Geschäftsführung für die Vertretungsgremien der Jugendarbeit (Jugendkammer, Landesjugendkonvent);
- j) Verwaltung und Vergabe kirchlicher und staatlicher Mittel zur Förderung der Jugendarbeit.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1986 in Kraft. Die bisherige Ordnung der »Zentrale für evangelische Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg« vom 3. Mai 1982 wird mit Wirkung vom 30. Juni 1986 aufgehoben.

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 192 Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Gemeinédiakone und Jugendreferenten.

Vom 23. Juli 1986. (ABl. Bd. 52 S. 211)

Über die Zweite Dienstprüfung für Gemeinédiakone und Jugendreferenten an der Kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß für berufs begleitende Ausbildung verordnet:

§ 1

Zweck und Zahl der Prüfungen

Die Zweite Dienstprüfung dient dem Nachweis, daß der Prüfungsteilnehmer die Aufbauausbildung erfolgreich ab-

geschlossen hat. Sie wird in der Regel zweimal jährlich abgehalten.

§ 2

Prüfungsausschuß

- (1) Die Prüfung findet an der Kirchlichen Ausbildungsstätte Karlshöhe Ludwigsburg statt.
- (2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind
 - a) ein Vertreter des Oberkirchenrats als Vorsitzender oder in dessen Vertretung der Direktor der Karlshöhe Ludwigsburg,
 - b) der Fachprüfer im Fachbereich,

- c) ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmter Vertreter der Gemeindediakonie oder Jugendarbeit.

Der Vorsitzende beruft bis zu zwei weitere Mitglieder in den Prüfungsausschuß (Verbandsvertreter oder Vertreter der Anstellungsträger).

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) In der Regel führt der Geschäftsführer des Ausschusses für berufsbegleitende Ausbildung das Protokoll.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuß für die Organisation der Prüfung und für alle Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zuständig.

§ 3

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist über den Anstellungsträger des Prüfungsteilnehmers beim Oberkirchenrat einzureichen. Sie muß spätestens sechs Monate vor der Prüfung beim Oberkirchenrat eingehen.

(2) Zur Zweiten Dienstprüfung wird zugelassen,

- wer die erforderlichen Kurse der Aufbauausbildung besucht hat,
- an der vorgeschriebenen Praxisberatung teilgenommen hat,
- dessen schriftliche Hausarbeit (§ 4) von den Korrektoren mindestens mit der Note »ausreichend« (§ 6) bewertet wurde und
- wer die übrigen nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

(3) Der Meldung sind beizufügen

- eine Bescheinigung über die Teilnahme an den erforderlichen Kursen der Aufbauausbildung,
- eine Bescheinigung über mindestens 20 Beratungsstunden durch den Praxisberater,
- ein Tätigkeitsbericht, der neben den Angaben über Tätigkeitsfeld und Umfang der Tätigkeit eine theologische und humanwissenschaftliche Würdigung der übertragenen Aufgaben bietet, verbunden mit
- einer Stellungnahme des Dienstvorgesetzten zum Tätigkeitsbericht, die sich auf die fachliche Kompetenz des Prüfungsteilnehmers bezieht und die ordnungsgemäße Erfüllung des Dienstauftrags bestätigt,
- die schriftliche Hausarbeit (§ 4) und
- die Angabe von zwei Literaturthemen (§ 5 Abs. 1 Buchst. b)).

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 4

Die schriftliche Hausarbeit

(1) In der schriftlichen Hausarbeit bearbeitet der Prüfungsteilnehmer ein vom Praxisfeld seines Fachbereiches bestimmtes Thema mit biblisch-theologischem Bezug. Das Thema ist vorher vom Karlshöher Seminar Ludwigsburg zu genehmigen.

(2) Die schriftliche Hausarbeit ist der Meldung zur Prüfung in drei Exemplaren in maschinengeschriebener Form anzuschließen (§ 3 Abs. 3). Sie ist mit der schriftlichen Erklärung zu versehen, daß der Prüfungsteilnehmer die Ar-

beit selbst verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Hausarbeit wird von zwei vom Seminar dozenten Ausschuß der Karlshöhe Ludwigsburg bestimmten Korrektoren gemäß § 6 bewertet (§ 3 Abs. 2 Buchst. c)).

§ 5

Prüfung

(1) Das Prüfungsgespräch dauert 30 Minuten. Es bezieht sich auf

- eine Frage zur Berufspraxis des Prüfungsteilnehmers unter Bezug auf seinen Tätigkeitsbericht (§ 3 Abs. 3 Buchst. c)) und
- eines der vom Prüfungsteilnehmer vorgeschlagenen Literaturthemen (§ 3 Abs. 3 Buchst. f)).

§ 6

Bewertung der Hausarbeit und der Prüfung

(1) Die Hausarbeit und die Prüfung (§ 5) werden mit je einer Note wie folgt bewertet:

- sehr gut (1)
- gut (2)
- befriedigend (3)
- ausreichend (4)
- mangelhaft (5)
- ungenügend (6).

(2) Halbe Noten können gegeben werden.

(3) Für die Hausarbeit ergibt sich die Note aus dem Notendurchschnitt der Beurteilungen durch die beiden Korrektoren. Für die Prüfung (§ 5) ist der Durchschnitt der Bewertung durch die einzelnen Mitglieder des Prüfungsausschusses maßgebend.

§ 7

Prüfungsergebnis und Zeugnis

(1) Der Prüfungsausschuß ermittelt nach Abschluß der Prüfung in einer abschließenden Sitzung die Gesamtnote der Prüfung und stellt fest, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Hausarbeit und der Prüfung (§ 5).

(3) Bewertungsstufen für die Gesamtnote sind beim Notendurchschnitt von

1,0 bis 1,5	mit Auszeichnung bestanden
über 1,5 bis 2,5	gut bestanden
über 2,5 bis 3,5	befriedigend bestanden
über 3,5 bis 4,0	bestanden.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in der Prüfung (§ 5) nicht mindestens die Bewertung »ausreichend« erzielt wurde.

(5) Bewerber, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(6) Bewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal, in der Regel nach einem Jahr, wiederholen.

(2) Der Prüfungsausschuß kann dem Prüfungsteilnehmer für seine Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung

Auflagen machen. Er kann in begründeten Fällen von dem Erfordernis einer neuen schriftlichen Hausarbeit befreien.

§ 9

Rücktritt von der Prüfung

(1) Die Prüfung beginnt mit der Zulassung gemäß § 3 Abs. 4. Tritt ein Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere, wenn der Bewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die Krankheit ist durch ärztliches Zeugnis zu bescheinigen.

(3) Nimmt ein Bewerber einen zur Prüfung angesetzten Termin »ohne Genehmigung« nicht wahr, so ist dies gleichbedeutend mit einem nicht genehmigten Rücktritt.

§ 10

Ausschluß von der Prüfung

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer auf unerlaubte Weise, das Ergebnis einzelner Prüfungsteile zu beeinflus-

sen, so kann er von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Wird eine Täuschung innerhalb der ersten zwei Jahre nach Ablegung der Prüfung aufgedeckt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Zeugnis wird für ungültig erklärt.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft.

(2) Ausführungsbestimmungen zu dieser Prüfungsordnung erläßt der Oberkirchenrat nach Anhörung des Ausschusses für berufsbegleitende Ausbildung.

I. V.

Dr. D u m m l e r

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

INHALT

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 170* Kirchengesetz zur Änderung der Artikel 17 und 18 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 6. November 1986 481
- Nr. 171* Gesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1987. Vom 6. November 1986 481
- Nr. 172* Änderung der Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24./25. Oktober 1975 (ABl. EKD 1976 S. 1). Vom 1. November 1986 482
- Nr. 173* Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 10. November 1986 485
- Nr. 174* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »Änderung der Geschäftsordnung der Synode (§ 12 Wahl des Rates)«. Vom 6. November 1986 487
- Nr. 175* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum »Entwicklungsdienst als Herausforderung und Chance für die EKD und ihre Werke«. Vom 7. November 1986 487
- Nr. 176* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Kirchensteuermittel und Spenden für Entwicklungsaufgaben«. Vom 7. November 1986 488
- Nr. 177* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »Langzeitarbeitslosigkeit«. Vom 7. November 1986 .. 488
- Nr. 178* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum »Dokument der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission (GÖK) »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?««. Vom 6. November 1986 . 490
- Nr. 179* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Konziliarer Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung«. Vom 6. November 1986 490
- Nr. 180* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »Verständigung mit der Sowjetunion«. Vom 6. November 1986 491
- Nr. 181* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Asylsuchenden beistehen«. Vom 6. November 1986 491

- Nr. 182* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Möglichkeiten politischer und wirtschaftlicher Einflußnahme auf Südafrika und Beziehungen der EKD mit den lutherischen Kirchen im Südlichen Afrika«. Vom 6. November 1986. 491
- Nr. 183* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »NS-Opfer«. Vom 6. November 1986 492
- Nr. 184* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »Medienarbeit«. Vom 6. November 1986 492
- Nr. 185* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »Rundfunkpolitik«. Vom 6. November 1986 492

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West –

- Nr. 186* Mitteilung über die Zusammensetzung des Zweiten Senats des Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West –. Vom 9. Juni 1986 493
- Nr. 187* Mitteilung über die Zusammensetzung des Zweiten Senats des Verwaltungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West –. Vom 9. Juni 1986 494

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Nr. 188 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände. Vom 22. September 1986. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, S. 151) 495
- Nr. 189 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Vollstreckung von Gebühren im Verwaltungswege (Gebührenvollstreckungsgesetz – GebVollstrG). Vom 22. September 1986. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, S. 152) 496

C. Aus den Gliedkirchen**Evangelische Landeskirche in Baden**

- Nr. 190 Bekanntmachung der Neufassung der Kirchlichen Wahlordnung. Vom 1. Oktober 1986. (GVBl. S. 123) 497

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

- Nr. 191 Ordnung des Landesjugendpfarramtes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. Vom 24. Juli 1986. (GVBl. XXI. Bd. S. 87) 501

Evangelische Landeskirche in Württemberg

- Nr. 192 Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Gemeindediakone und Jugendreferenten. Vom 23. Juli 1986. (ABl. Bd. 52 S. 211) 501

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**

Der Haushaltsplan der EKD 1987 – Anlage zu diesem Heft – geht mit gesonderter Post zu.

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftleitung: Oberkirchenrat Dr. Dahmann, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21 (Herrenhausen), Ruf 71 11 -4 63. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0 615 510 (BLZ 250 607 01)
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, Postfach 54 07, 3000 Hannover 1, Fernruf 32 74 35